



LEUPHANA
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

Das Inhaltsverzeichnis in jedem pdf-Dokument ist mit der jeweiligen Seite zum Thema direkt verknüpft

1. Sechste Änderung der Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor
2. Neubekanntmachung der Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 14.03.2008, der zweiten Änderung vom 25.04.2008, der dritten Änderung vom 25.11.2009, der vierten Änderung vom 26.11.2010, der fünften Änderung vom 31.08.2011 und der sechsten Änderung vom 18.07.2012
3. Anlage 9 zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor: Übersicht der studierbaren Major-Minor-Kombinationen
4. Fünfte Änderung der fachspezifischen Anlage 6.7 Major Umweltwissenschaften zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor
5. Neubekanntmachung der fachspezifischen Anlage 6.7 Major Umweltwissenschaften zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor, unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 14.04.2010, der zweiten Änderung vom 01.12.2010, der dritten Änderung vom 11.05.2011, der vierten Änderung vom 30.11.2011 und der fünften Änderung vom 11.07.2012
6. Fachspezifische Anlage 6.14 Major Environmental and Sustainability Studies zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor
7. Dritte Änderung der fachspezifischen Anlage 7.15 Minor Nachhaltigkeitshumanwissenschaften zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor
8. Neubekanntmachung der fachspezifischen Anlage 7.15 Minor Nachhaltigkeitshumanwissenschaften zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 03.08.2010, der zweiten Änderung vom 26.07.2011 und der dritten Änderung vom 25.04.2012
9. Fachspezifische Anlage 6.15 Major Studium Individuale zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor
10. Dritte Änderung der fachspezifischen Anlage 5.1 Major Nachhaltigkeitswissenschaft / Sustainability Science zur Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme an der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg
11. Neubekanntmachung der fachspezifischen Anlage 5.1 für das Masterprogramm Arts & Sciences zur Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme an der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der Neufassung vom 11.02.2009, der ersten Änderung vom 12.05.2010, der zweiten Änderung vom 11.05.2011 und der dritten Änderung vom 15.08.2012



1. Sechste Änderung der Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat am 18. Juli 2012 gem. § 41 Abs. 1 NHG folgende Änderungen der Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor vom 19. September 2007 (Leuphana Gazette Nr. 8/07 vom 4. Oktober 2007), in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 20. Februar 2008 (Leuphana Gazette Nr. 4/08 vom 14. März 2008), der zweiten. Änderung vom 19. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 7/08 vom 25. April 2008), der dritten Änderung vom 21. Oktober 2009 (Leuphana Gazette Nr. 18/09 vom 25. November 2009), der vierten Änderung vom 26. November 2010 (Leuphana Gazette Nr. 17/10 vom 26. November 2010) und der fünften Änderung vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 14/11 vom 31. August 2011), beschlossen. Das Präsidium hat diese Änderungen gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b) NHG am 15. August 2012 genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 14. März 2008, der zweiten Änderung vom 25. April 2008, der dritten Änderung vom 25. November 2009, der vierten Änderung vom 26. November 2010 und der fünften Änderung vom 31. August 2011 wird wie folgt geändert:

- In § 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen wird das Wort „sowie“ gestrichen.
- Am Ende von § 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen wird „In der Anlage 9 werden die studierbaren Major-Minor-Kombinationen geregelt.“ eingefügt.
- Am Ende von § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Abs. 3 wird „Im achtsemestrigen Bachelor mit integriertem Auslandsstudienjahr umfasst dies verstärkt auch interkulturelle Kompetenzen sowie länderspezifische fachwissenschaftliche Kenntnisse.“ eingefügt.
- Nach § 3 Regelstudienzeit, Studienstruktur und -umfang, Abs. 2 wird als Abs. 3. eingefügt:
„(3) Im achtsemestrigen Bachelor mit integriertem Auslandsstudienjahr werden die 180 Credit Points in der Aufteilung gem. Abs. 2 ergänzt durch weitere 60 Credit Points, von denen 40 Credit Points dem Major, 20 Credit Points dem Komplementärstudium zugeordnet sind. Die Regelstudienzeit verlängert sich somit auf acht, die Vertiefungsphase auf sechs Semester.“
- In § 3 Regelstudienzeit, Studienstruktur und -umfang wird der ehemalige Abs. 3 in Abs. 4 umbenannt.
- In § 3 Regelstudienzeit, Studienstruktur und -umfang wird der ehemalige Abs. 4 in Abs. 5 umbenannt.
- In § 3 Regelstudienzeit, Studienstruktur und -umfang wird der ehemalige Abs. 5 in Abs. 6 umbenannt.
- In § 3 Regelstudienzeit, Studienstruktur und -umfang wird der ehemalige Abs. 6 in Abs. 7 umbenannt.
- Am Ende von § 3a Teilzeitstudium, Abs. 1 wird eingefügt: „Während des integrierten Auslandsstudienjahres im achtsemestrigen Bachelor ist ein Teilzeitstudium nicht möglich.“
- Am Ende von § 3a Teilzeitstudium, Abs. 2 wird „für den sechssemestrigen Vollzeitbachelor und 14 Semester für den achtsemestrigen Vollzeitbachelor.“ eingefügt.
- In § 3a Teilzeitstudium, Abs. 3 wird nach „besteht“ „für beide Bachelorstudiengänge“, am Ende „bzw. von zehn Semestern.“ ergänzt.
- In § 7 Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots wird als Abs. 5 ergänzt:
„(5) Die Angebote während des Auslandsstudienjahres im achtsemestrigen Bachelor sind Gegenstand der Fachspezifischen Anlage.“
- § 13 Wiederholung und endgültiges Nichtbestehen des Bachelor-Abschlusses, Abs. 1 wird am Ende ergänzt: „Dasselbe gilt für im Ausland nicht bestandene Prüfungsleistungen.“
- § 13 Wiederholung und endgültiges Nichtbestehen des Bachelor-Abschlusses, Abs. 5, Punkt 1 wird nach „(inkl. Bachelorarbeit)“ ergänzt durch „bzw. 240 Credit Points im achtsemestrigen Bachelor“.
- § 13 Wiederholung und endgültiges Nichtbestehen des Bachelor-Abschlusses, Abs. 6 wird nach „(inkl. Bachelorarbeit)“ ergänzt durch „bzw. 240 Credit Points im achtsemestrigen Bachelor“.
- Nach § 13 Wiederholung und endgültiges Nichtbestehen des Bachelor-Abschlusses wird neu § 13a Abschluss des achtsemestrigen Bachelor, Wechsel in den sechssemestrigen Bachelor eingefügt:
(1) Im Fall des achtsemestrigen Bachelor mit integriertem Auslandsstudienjahr wird der Abschluss zusätzlich zu den in § 13 genannten Voraussetzungen nur erreicht, wenn von den 240 Credit Points 40 Credit Points während des Auslandsstudienjahres erworben werden.
(2) Werden weniger als 40 Credit Points im Ausland erworben, besteht die Möglichkeit, in den korrespondierenden sechssemestrigen Bachelor zu wechseln.
- Nach § 22 Zeugnis, Bachelor-Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records wird neu § 23 Gender-Diversity-Zertifikat eingefügt. Die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen werden angepasst.
„§ 23
Gender-Diversity-Zertifikat
(1) Im Verlauf des Bachelor-Studiums können Studierende ein Gender-Diversity Zertifikat erwerben. Das Zertifikat weist den Erwerb von Gender-Diversity Kompetenzen aus, die Gender-Diversity Wissen, Analyse- und Methodenfähigkeiten beinhalten. Das Zertifikat umfasst 20 CP.
(2) Diese 20 CP werden im Rahmen des Komplementärstudiums integrativ erbracht. Näheres regelt Anlage 8 dieser Ordnung.“
- In der Tabelle der Anlagen wird unter Anlage 6 Fachspezifische Anlagen Major (1-13) „6.2. Sozialarbeit/Sozialpädagogik“ ersatzlos gestrichen.
- In der Tabelle zur Nennung der Anlagen wird unter Anlage 6 Fachspezifische Anlagen Major (1-13) „6.14 Environmental and Sustainability Studies (achtsemestrig)“ abschließend ergänzt.
- In der Tabelle der Anlagen wird unter Anlage 7 Fachspezifische Anlage Minor (1-32) unter Listeneintrag 7.28 die Minor-Bezeichnung „Informatik: Globale Informationssysteme“ in „Social Information Systems“ geändert.
- In der Tabelle zur Nennung der Anlagen wird unterhalb von Anlage 8 „Anlage 9 Übersicht studierbare Major-Minor-Kombinationen“ eingefügt.

ABSCHNITT II

Die vorstehenden Änderungen treten nach Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.



2.

Neubekanntmachung der Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 14.03.2008, der zweiten Änderung vom 25.04.2008, der dritten Änderung vom 25.11.2009, der vierten Änderung vom 26.11.2010, der fünften Änderung vom 31.08.2011 und der sechsten Änderung vom 18.07.2012

Für Studierende, die ihr Studium zum oder nach dem WS 2009/2010 an der Leuphana begonnen haben
(Bonus-/Maluspunkte-Regelung)

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor vom 19. September 2007 (Leuphana Gazette Nr. 8/07 vom 4. Oktober 2007), in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 20. Februar 2008 (Leuphana Gazette Nr. 4/08 vom 14. März 2008), der zweiten Änderung vom 19. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 7/08 vom 25. April 2008), der dritten Änderung vom 21. Oktober 2009 (Leuphana Gazette Nr. 18/09 vom 25. November 2009), der vierten Änderung vom 26. November 2010 (Leuphana Gazette Nr. 17/10 vom 26. November 2010) und der fünften Änderung vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 14/11 vom 31. August 2011) bekannt.

§ 1

Geltungsbereich, Bezeichnungen

Diese Rahmenprüfungsordnung (abgekürzt RPO) enthält allgemeine Regelungen über Ablauf und Verfahren Studien begleitender Studien- und Prüfungsleistungen des Leuphana Bachelors an der Leuphana Universität Lüneburg. Alle übrigen Studiengänge der Leuphana Universität Lüneburg sind von dieser RPO nicht berührt. Die inhaltlichen Bestimmungen für das Leuphana Semester, die Major und Minor sowie Komplementärstudium gem. § 3, Abs. 2 werden in den fachspezifischen Anlagen (Anlagen 5 -8) dieser Rahmenprüfungsordnung geregelt. In der Anlage 9 werden die studierbaren Major-Minor-Kombinationen geregelt.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

- (1) Innerhalb des Bachelor-Studiums werden den Studierenden die erforderlichen fachwissenschaftlichen und fachübergreifenden Kenntnisse und Methoden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt so vermittelt, dass die Studierenden zu wissenschaftlicher Reflexion, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie zu verantwortlichem Handeln in den entsprechenden Berufsfeldern befähigt werden.
- (2) Im Bachelor-Studium sollen den Studierenden breites Grundlagenwissen, Methoden und Theorien sowie für deren Anwendung notwendige Fertigkeiten vermittelt werden. Mit diesem Studium werden die Studierenden befähigt, komplexe Probleme interdisziplinär zu lösen sowie eigenverantwortlich und selbstgesteuert zu lernen.
- (3) Der Bachelor-Abschluss führt zum ersten berufsqualifizierenden und wissenschaftlichen Abschluss des Studiums. Durch die Bachelor-Prüfungen gem. § 8 soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die notwendigen fachübergreifenden und fachlichen Kompetenzen und Kenntnisse erworben haben, Zusammenhänge überblicken können und die Fähigkeit besitzen, komplexe Probleme und praxisrelevante Fragestellungen zu lösen sowie die erzielten Resultate erklären, kritisch hinterfragen und bewerten können. Im achtsemestrigen Bachelor mit integriertem Auslandsstudienjahr umfasst dies verstärkt auch interkulturelle Kompetenzen sowie länderspezifische fachwissenschaftliche Kenntnisse.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienstruktur und -umfang

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Bachelor-Studiums beträgt sechs Semester.

(2) Das Leuphana Bachelor-Studium gliedert sich wie folgt:

Insgesamt:	180 Credit Points, davon:
Leuphana Semester	30 Credit Points,
Major (einschl. Bachelor-Arbeit)	90 Credit Points,
Minor	30 Credit Points,
Komplementärstudium	30 Credit Points.

Näheres zum Aufbau und zum Inhalt von Major, Minor, Leuphana Semester und Komplementärstudium regeln die fachspezifischen Anlagen. Sofern in den fachspezifischen Anlagen zugelassen, können weitere Credit Points, die im Rahmen des Studiums erworben wurden (weitere Wahlleistungen), auf dem Abschlusszeugnis bescheinigt werden; diese gehen nicht in die Berechnung der Endnote ein. Das Bachelor-Studium besteht aus einer Orientierungsphase von zwei und einer anschließenden Vertiefungsphase von vier Semestern.

(3) Im achtsemestrigen Bachelor mit integriertem Auslandsstudienjahr werden die 180 Credit Points in der Aufteilung gem. Abs. 2 ergänzt durch weitere 60 Credit Points, von denen 40 Credit Points dem Major, 20 Credit Points dem Komplementärstudium zugeordnet sind. Die Regelstudienzeit verlängert sich somit auf acht, die Vertiefungsphase auf sechs Semester.

(4) Praktische Studienphasen können in den Bachelor einfließen und sind in den fachspezifischen Anlagen dieser Ordnung geregelt.

(5) Das 5. Semester ist in der Regel als Mobilitätsfenster für einen Studienaufenthalt im Ausland definiert. Abweichungen sowie die Regelung des Auslandsstudienjahres im achtsemestrigen Bachelor werden in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

(6) In der Regel sollen pro Semester in 900 Stunden erforderlicher Arbeitszeit (Workload) 30 Credit Points (CP) erworben werden. Somit umfasst 1 Credit Point 30 Stunden studentischen Arbeitsaufwand. Ein Modul besteht in der Regel aus 5 Credit Points; in begründeten Fällen kann das Modul auch einen zwei- bis dreifachen Arbeitsaufwand umfassen. Das Bachelor-Studium ist abgeschlossen, wenn im sechssemestrigen Bachelor 180 Credit Points gemäß Abs. 2 Satz 1 und im achtsemestrigen Bachelor 240 Credit Points gem. Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 erworben worden sind.

(7) Der studentische Arbeitsaufwand umfasst den gesamten zeitlichen Studienaufwand, der im Durchschnitt von Studierenden für das Erreichen des jeweiligen Lernziels (eines Moduls, eines Semesters) erbracht werden muss. Dazu gehören die Präsenzzeit/Kontaktstunden (in Vorlesungen, Seminaren, Praktika etc.) sowie die Selbstlernzeit (Zeit für die Vor- und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung, Prüfungen, Anfertigen von Hausarbeiten etc.).

§ 3a

Teilzeitstudium

(1) Der Leuphana Bachelor kann auf der Grundlage der „Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg zur Regelung des Teilzeitstudiums für den Leuphana Bachelor, den Bachelor Lehren und Lernen, den Bachelor Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik und den Bachelor Wirtschaftspädagogik“ vom 14. März 2008 auch als Teilzeitstudium absolviert werden. Während des integrierten Auslandsstudienjahres im achtsemestrigen Bachelor ist ein Teilzeitstudium nicht möglich.

(2) Die Regelstudienzeit eines kompletten Teilzeitstudiums bis zum Abschluss des Bachelor beträgt zwölf Semester für den sechssemestrigen Vollzeitbachelor und 14 Semester für den achtsemestrigen Vollzeitbachelor.

(3) Das komplette Bachelor-Teilzeitstudium besteht für beide Bachelorstudiengänge aus einer Orientierungsphase von vier und einer anschließenden Vertiefungsphase von acht Semestern bzw. von zehn Semestern.

(4) Pro Semester sollen im Teilzeitstudium in 450 Stunden erforderlicher Arbeitszeit (Workload) 15 Credit Points (CP) erworben werden. Der Erwerb von mehr als 30 Credit Points pro Studienjahr ist nicht zulässig. Weiteres regelt auf Antrag der Prüfungsausschuss.



(5) Abweichend von § 5 Abs. 2 und 4 kann das Bachelor-Teilzeitstudium nach Ablauf der Orientierungsphase nur fortgesetzt werden, wenn in den ersten vier Semestern eine Mindestzahl von 30 Credit Points erworben worden sind. Wer die erforderliche Anzahl von Credit Points nicht spätestens bis zum Ende des vierten Semesters erbracht hat, hat die Leuphana Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, es sei denn der Prüfling weist nach, dass die Fristüberschreitung nicht von ihr oder ihm zu vertreten ist; § 5 Absätze 1 und 3 gelten entsprechend.

(6) Auf Antrag wird eine Anlage zum Zeugnis erstellt, welches die Teilzeitsemester ausweist (Anlage 1a).

§ 4

Akademische Grade

Ist die Leuphana Bachelor-Prüfung bestanden, wird von der Universität der akademische Grad Bachelor of Arts (B. A.), Bachelor of Science (B. Sc.), Bachelor of Engineering (B. Eng.) oder Bachelor of Law (LL. B.) vergeben. Näheres regelt die Anlage 6 dieser Ordnung.

§ 5

Orientierungsphase

(1) Die Orientierungsphase bildet die spezifischen Anforderungen des Leuphana Bachelors ab; das erfolgreiche Bestehen dieser Phase verfestigt die Wahl des Leuphana Bachelor-Studiums und gibt eine Prognose zum zeitlich und qualitativ erfolgreichen Abschluss des Leuphana Bachelors.

(2) Das Bachelor-Studium kann nach Ablauf der Orientierungsphase nur fortgesetzt werden, wenn in den ersten beiden Fachsemestern eine Mindestzahl von 30 Credit Points erworben worden sind.

(3) Aufgrund schwerwiegender mittelbarer und/oder unmittelbarer persönlicher Gründe kann der Abschluss der Orientierungsphase auf Antrag um höchstens ein Semester verlängert werden. Im Einzelfall entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(4) Mit dem nicht erfolgreichen Abschluss der Orientierungsphase ist der Verlust des Prüfungsanspruchs im Leuphana Bachelor verbunden. Wer die erforderliche Anzahl von Credit Points nicht spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters erbracht hat, hat die Leuphana Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, es sei denn der Prüfling weist nach, dass die Fristüberschreitung nicht von ihr oder ihm zu vertreten ist. Hierüber erteilt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses einen Bescheid, der die bestandenen Modulprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Orientierungsphase insgesamt nicht bestanden und der Prüfungsanspruch im Leuphana Bachelor endgültig verloren wurde. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Modularisierung

(1) Die Modularisierung wird verstanden als die Zusammenfassung von Gebieten zu thematisch und zeitlich abgegrenzten, in sich abgeschlossenen, didaktisch sinnvollen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbareren Einheiten.

(2) Das Studium setzt die Teilnahme und aktive Mitarbeit an den Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Moduls zu erbringen sind, deren unterschiedlichen Lehr- und Lernformen sowie ihre Vor- und Nachbereitungszeit voraus. Ein Modul kann sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen. Dies können sein:

- Vorlesungen (V), sie dienen der Darstellung größerer Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.
- Übungen (Ü), sie sind begleitende Veranstaltungen, in denen vor allem Fähigkeiten und Fertigkeiten weiterentwickelt werden. Die selbständige Lösung von Übungsaufgaben zum Vorlesungsstoff und die Diskussion der Lösungen stehen in ihrem Mittelpunkt.

- Seminare (S), sie dienen der Vertiefung ausgewählter Themenkomplexe. Die Studierenden erhalten Themen zur selbständigen Bearbeitung und halten beispielsweise ein Referat darüber.
- Projekte (Pro) dienen zur Durchführung praktischer, empirischer und theoretischer Arbeiten. Problemstellungen werden im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert.
- Praktika (Pra) dienen zur Durchführung praktischer Arbeiten. Problemstellungen können im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert werden. Hierzu gehören auch empirische Projekte. Sie stellen ein berufsqualifizierendes Element dar.
- Kolloquien (K) sind Lehrveranstaltungen, die ihr Ziel nicht nur in der diskursiven Erschließung wissenschaftlicher Fragestellungen finden, sondern außerdem auf Mitvollziehen von Forschungsprozessen und eigene Forschungsaktivität der Studierenden abzielen. Sie sollten in dem Teilgebiet belegt werden, in dem die Studierenden eine eigene wissenschaftliche Arbeit im Hinblick auf die Abschlussprüfung beabsichtigen.
- Integrierte Veranstaltung (IntV): In einer integrierten Veranstaltung werden Lehr- und Lernformen Vorlesung und Übung zu einer kombinierten Form verbunden. Vorlesungs- und Übungsanteile können dabei in Hinblick auf die spezifischen didaktischen Anforderungen und zu vermittelnden Kompetenzen unterschiedlich gewichtet und zeitlich gestaltet werden.
- Laborübung (LÜ): Laborübungen dienen zur Durchführung praktischer und systematischer Arbeiten im biologischen, chemischen und physikalischen Labor. Dabei werden fachspezifische Experimente unter Berücksichtigung der Qualitätssicherung selbstständig durchgeführt, protokolliert und ausgewertet.
- Freilandübungen (FÜ): In Freilandübungen führen die Studierenden fachpraktische Tätigkeiten zur Vertiefung ihres fachlichen Wissens und Könnens durch. Gewonnene Erkenntnisse sind zu dokumentieren und auszuwerten.
- Projektseminar (ProS): In einem Projektseminar werden die Lehr- und Lernformen Projekt und Seminar zu einer kombinierten Form verbunden. Projekt- und Seminaranteile können dabei in Hinblick auf die spezifischen didaktischen Anforderungen und zu vermittelnden Kompetenzen unterschiedlich gewichtet und zeitlich gestaltet werden.

Weitere Lehr- und Lernformen können in den fachspezifischen Anlagen festgelegt werden.

(3) Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Deutsch oder Englisch. Bei Bedarf können nach Festlegung der Fakultäten und für das Leuphana Semester und das Komplementärstudium der Senat oder ein von ihm eingesetztes Gremium, auch andere Sprachen Lehr- und Prüfungssprache sein. Die Festlegung einer anderen Lehr- oder Prüfungssprache erfolgt mit der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. § 7.

§ 7

Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots

(1) Für jeden Major/Minor wird das vom zuständigen Fakultätsrat verabschiedete Lehr- und Prüfungsangebot für das jeweilige Semester von der Studiendekanin oder dem Studiendekan spätestens vier Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit in einem Plan herausgegeben, welcher die im betreffenden Semester angebotenen Module und die verbindlich zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen – sofern in der fachspezifischen Anlage Optionen für die Art der Modulprüfung angegeben sind – benennt. Die Studiendekanin oder der Studiendekan übermittelt unverzüglich diesen Plan an das zuständige Prüfungsamt.

(2) Für das Leuphana Semester und das Komplementärstudium wird das Lehr- und Prüfungsangebot pro Semester vom Senat oder einem von ihm eingesetztes Gremium verabschiedet und von der Studiendekanin oder dem Studiendekan spätestens vier Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit in einem Plan herausgegeben, welcher die im betreffenden Semester angebotenen Module und die verbindlich zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen – sofern in der fachspezifischen Anlage Optionen für die Art der Modulprüfung

angegeben sind – benennt. Die Studiendekanin oder der Studiendekan übermittelt unverzüglich diesen Plan an das zuständige Prüfungsamt.

(3) Die von der/dem Modulverantwortlichen festgelegten Verbindlichkeiten der Leistungserbringung gelten für alle Major/Minor, die dieses Modul in ihr Studienprogramm integrieren. Dabei gilt, dass nur ein gesamtes Modul und nicht einzelne Lehrveranstaltungen in andere Studienprogramme übernommen werden kann.

(4) Jedes Modul wird mindestens im zweisemestrigen Zyklus angeboten.

(5) Die Angebote während des Auslandsstudienjahres im achtsemestrigen Bachelor sind Gegenstand der Fachspezifischen Anlage.

§ 8

Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen sind Leistungen, die innerhalb von Lehrveranstaltungen eines Moduls erfolgreich erbracht werden müssen. Sie sind fester Bestandteil des Workloads des jeweiligen Moduls gem. § 3, Abs. 5 und werden grundsätzlich nicht benotet. Studienleistungen sind:

1. Referat (Abs. 5)
2. Hausarbeit (Abs. 6)
3. Experimentelle Arbeit (Abs. 9)
4. Abstract (Abs. 10)
5. Entwurf (Abs. 11)
6. Praxisbericht (Abs. 12)
7. Projektarbeit (Abs. 13)
8. Laborleistung (Abs. 14)
9. Präsentation (Abs. 15)
10. Lerntagebuch (Abs. 16)
11. Assignments (Abs. 17)
12. Essay (Abs. 18)
13. Praktische Leistung (Abs. 19)
14. Teilnahme an Versuchen (Abs. 20)
15. Übungsteilnahme (Abs. 21)

(2) Prüfungsleistungen sind Leistungen, die benotet werden. Prüfungsleistungen sind die Bachelor-Arbeit sowie die nachstehenden Leistungen:

1. Klausur (Abs. 3)
2. mündliche Prüfung (Abs. 4)
3. Referat (Abs. 5)
4. Hausarbeit (Abs. 6)
5. Prüfungsgespräch (Abs. 7)
6. Portfolioprüfung (Abs. 8)
7. Experimentelle Arbeit (Abs. 9)
8. Abstract (Abs. 10)
9. Entwurf (Abs. 11)
10. Praxisbericht (Abs. 12)
11. Projektarbeit (Abs. 13)
12. Laborleistung (Abs. 14)
13. Präsentation (Abs. 15)
14. Lerntagebuch (Abs. 16)
15. Assignments (Abs. 17)
16. Essay (Abs. 18)
17. Praktische Leistung (Abs. 19)

(3) Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den vorgegebenen Methoden ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit für die Prüfungsklausuren ist in den jeweiligen Studienprogrammen festgelegt. Das Antwort-Wahlverfahren (Multiple Choice-Klausur) ist in geeigneten Fällen zulässig, die Aufgaben werden in diesem Fall von jeweils zwei Prüferinnen oder Prüfern ausgearbeitet. Die Klausurdauer ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.

(4) In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen

verfügt. Die mündliche Prüfung nach Satz 1 findet vor zwei Prüfenden oder vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu vier Studierende gleichzeitig statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt als Einzelprüfung in der Regel 30 Minuten. Bei einer Gruppenprüfung ist die Dauer angemessen zu reduzieren.

(5) Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion; Abs. 10 gilt entsprechend.

(6) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Die Bearbeitungszeit bzw. der Umfang ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.

(7) Prüfungsgespräch: Prüfungsgespräch in Verbindung mit der Bachelor-Arbeit. Zweck: Rekapitulation und Reflexion der Bachelor-Arbeit, ihres Aufbaus und der Argumentation; Einordnung in den größeren fachlichen Zusammenhang; Erörterung sachbezogener und weiterführender Fragen. Das Prüfungsgespräch wird in der Regel von den beiden Gutachter_innen der Bachelor-Arbeit durchgeführt.

(8) Die Portfolioprüfung bezieht sich auf die Darstellung erworbenen Wissens in dem jeweiligen Modul, fasst das Stoffgebiet zusammen und reflektiert die Zusammenschau. Dies wird zusammen in einer mündlichen Prüfung (15 – 30 Minuten) reflektiert.

(9) In einer experimentellen Arbeit sollen Versuche und Messungen durchgeführt und hieraus Erkenntnisse gewonnen und ausgewertet werden. Eine experimentelle Arbeit umfasst i.d.R.:

- die Beschreibung des Versuchs/der Messung und seiner/ihrer theoretischen Grundlagen inkl. Literaturstudium
- den praktischen Versuchs-/Messaufbau und seine Beschreibung
- die praktische Durchführung der Versuche/Messungen, ihre Dokumentation und Auswertung
- die Deutung der Ergebnisse hinsichtlich der zu erarbeitenden Erkenntnisse
- Die experimentelle Arbeit kann (nach Maßgabe der/des Prüfenden) durch einen mündlichen Vortrag im Rahmen einer Lehrveranstaltung ergänzt werden.

(10) In einem Abstract sollen die Studierenden nachweisen, dass sie innerhalb einer bestimmten Zeit einen ausführlichen Entwurf, das Konzept oder die Ergebnisse eines umfangreichen Projekts, zum Beispiel einer Hausarbeit oder einer Präsentation, in schriftlicher Form übersichtlich und anschaulich zusammenfassen können.

(11) In einem Entwurf sollen planerische/gestalterische Tätigkeiten durchgeführt und dokumentiert werden. Ein Entwurf umfasst i. d. R.:

- a) Erläuterungsbericht
 - die Beschreibung des Entwurfsauftrags und seine Abgrenzung,
 - die Beschreibung der planerischen/konstruktiven Rand- und Rahmenbedingungen und ihrer Wirkungen auf die Aufgabenstellung,
 - die Beschreibung und Diskussion der Vorgehensweise bzw. möglicher Alternativen,
 - die Beschreibung und Diskussion der Ergebnisse.

b) ggf. erforderliche rechnerische Nachweise (z.B. für die Bemessung)

c) ggf. erforderliche zeichnerische Darstellungen.

Der Entwurf kann (nach Maßgabe der/des Prüfenden) durch eine Präsentation ergänzt werden.

(12) Ein Praxisbericht soll erkennen lassen, dass die Studierenden nach didaktisch/methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden und die Phänomenologie der Praxis auf einem akademischen Niveau reflektieren können. Der Bericht umfasst insbesondere:

- eine Beschreibung der Stelle, bei der das Praktikum absolviert wurde,



- eine Beschreibung der während des Praktikums wahrgenommenen Aufgaben,
- eine kritische Auseinandersetzung mit den für das Praktikum relevanten betrieblichen Teilbereichen unter Auswertung einschlägiger Literatur,
- der Praxisbericht kann (nach Maßgabe der/des Prüfenden) durch einen mündlichen Vortrag im Rahmen eines Kolloquiums ergänzt werden.

(13) Eine Projektarbeit umfasst i. d. R.:

- die Beschreibung des Projektauftrags und seine Abgrenzung,
- die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung des Projektauftrags, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
- die Dokumentation des Projektablaufs und der Projektergebnisse,
- die Projektabnahme.

Beinhaltet das Projekt die Erstellung eines IT-Programms, so umfasst die Arbeit zusätzlich:

- die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache,
- das Testen des Programms mit exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit,
- die Programmdokumentation.

(14) In einer Laborleistung werden fachspezifische Experimente unter Berücksichtigung der Qualitätssicherung selbstständig durchgeführt, protokolliert und ausgewertet. Dabei sind Daten und Messwerte richtig zu ermitteln.

(15) In einer Präsentation sollen die Studierenden nachweisen, dass sie ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit derart erarbeiten können, dass sie es in anschaulicher, übersichtlicher und ansprechender Weise einem Publikum präsentieren bzw. vortragen können. Außerdem sollen sie nachweisen, dass sie in Bezug auf ihr Themengebiet in der Lage sind, auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig einzugehen.

(16) Die Studierenden weisen in ihrem Lerntagebuch nach, dass sie in der Lage sind, die Inhalte der Vorlesung kritisch zu reflektieren, mit dem Vorwissen zu verknüpfen und Bezüge zur aktuellen Lebenswelt herzustellen. Die Studierende können ihre Gedanken dazu in knapper Form schriftlich auf einer Lernplattform darlegen, dabei auf Beiträge anderer Studierender eingehen und die Lernplattform als virtuellen Raum zum kooperativen Lernen und Arbeiten nutzen.

(17) Assignments sind eigenständige Beiträge (Aufgabenlösungen, Kurzvorträge, Classroom Performance) innerhalb von Übungen, Tutorien, Projekt- und Konferenzwochen, Seminaren etc.

(18) Ein Essay ist eine begründete, begrenzte schriftliche wissenschaftliche Argumentation. Es basiert auf die Veranstaltung und vertieft ausgewählte Fragestellungen.

(19) Praktische Leistung: Eine praktische Leistung wird in einem Praxis- oder Projektseminar erbracht und richtet sich nach den Erfordernissen des jeweils vermittelten Praxisbereichs. Dabei kann es sich z.B. um das Verfassen von Zeitungsartikeln, die Produktion eines Videofilms, eines Radiobeitrages, die Beteiligung an der Realisierung einer visuellen Ausstellung oder einer Audioproduktion, die Erstellung eines Internetangebots, die Durchführung und Auswertung eines empirischen Forschungsansatzes oder die Entwicklung und Umsetzung eines Konzepts etwa der Öffentlichkeitsarbeit oder des Veranstaltungsmanagements handeln. Der Arbeitsumfang für das Erbringen der praktischen Leistung sollte vergleichbar mit dem für das Erstellen einer Hausarbeit sein.

(20) Teilnahme an Versuchen: Studierender stellt sich als Versuchsperson im Umfang von X Stunden zur Verfügung

(21) Übungsteilnahme: Die Studierenden lösen Übungsaufgaben bzw. Programmieraufgaben, deren Anzahl und Umfang zu Beginn der zugehörigen Lehrveranstaltung festgelegt werden. Die erfolgreiche Lösung wird unbenotet von der Lehrperson, die die Veranstaltung durchführt, bestätigt.

(22) In allen schriftlichen Ausarbeitungen gem. Abs. 2 Nr. 3 müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten. Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. Für die sinngemäße

Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle erforderlich. Sie muss die folgende Erklärung enthalten, dass

- die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
- alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden.

(23) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(24) Weitere Arten von Studien- und Prüfungsleistungen können in den fachspezifischen Anlagen geregelt werden.

§ 9

Anmeldungs- und Zulassungsverfahren zu Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Studierenden melden sich für die Belegung von Modulen und den dazugehörigen Lehrveranstaltungen verbindlich online an und erklären damit die Absicht, die zugeordneten Studien- und/oder Prüfungsleistungen fristgerecht zu erbringen. Der Anmeldezeitraum hierfür beginnt spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit und endet zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit. Eine erneute Belegung des Moduls ist nur möglich, wenn das Modul gem. § 13 nicht bestanden ist.

(2) Wird die Prüfungsleistung in Form einer Klausur erbracht, ist eine verbindliche Anmeldung zum 1. oder 2. Prüfungstermin online über das Hochschulinformationssystem bis zu 5 Werktagen vor dem jeweiligen Prüfungstermin, d. h. zwischen Anmeldeschluss und Klausurtag müssen 5 Werktage liegen, möglich. Sofern eine erstmalige Anmeldung zum 2. Prüfungstermin erfolgt, kann eine Wiederholung der Prüfung erst erfolgen, wenn das Modul gem. § 7 Abs. 4 erneut angeboten wird. Für alle anderen Prüfungsleistungen gem. § 8 melden sich die Studierenden verbindlich bis vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, in der Lehrveranstaltung beim Prüfenden an.

(3) Zu Studien begleitenden Studien- und Prüfungsleistungen im Bachelor-Studium kann nur zugelassen werden, wer

1. als Studentin oder Student in dem entsprechenden Major/Minor an der Leuphana Universität Lüneburg eingeschrieben und nicht beurlaubt ist,
2. sich ordnungsgemäß innerhalb der angegebenen Fristen für Studien- und Prüfungsleistungen gem. Abs. 1 und 2 angemeldet hat,
3. nicht in demselben oder einem verwandten Studiengang, Major/Minor an einer Hochschule eine Bachelor-Prüfung, ein Vordiplom oder Diplom, eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung oder eine Zwischenprüfung oder Staatsexamen bereits endgültig nicht bestanden hat,
4. nicht den Prüfungsanspruch verloren hat, weil die Maluspunktgrenze gem. § 13 Abs. 5 erreicht wurde, oder
5. nicht den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Prüfungsfrist in demselben oder einem verwandten Studiengang oder Major/Minor an einer Hochschule verloren hat.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit ist an den zuständigen Prüfungsausschuss oder an die von ihm beauftragte Stelle zu stellen und zwar in Form eines gesonderten schriftlichen Antrags. Auf diesem Antrag sind der Themenvorschlag und die Erstprüferin oder der Erstprüfer anzugeben. Die Erteilung eines Themas regelt § 18 Abs. 4.

§ 10

Prüfungsleistungen und der Erwerb von Credit Points

(1) Gegenstand der Prüfung/en eines Moduls sind die Lehr- und Lerngegenstände der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen. Die fachspezifischen Anlagen dieser Ordnung regeln die einzelnen Studien- und Prüfungsanforderungen.

(2) Die in einem Modul festgelegten Studien- und/oder Prüfungsleistungen sind Studien begleitend zu erbringen. Jedes Modul ist mit einer Note abzuschließen, bei berufspraktischen Modulen (Praktikum) können die fachspezifischen Anlagen davon absehen.



(3) Die einem Modul zugeordneten Credit Points werden erworben, wenn alle Anforderungen des Moduls erfüllt und es bestanden ist; § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 11

Termine und Abgabefristen für Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Module werden mit ihren Studien- und Prüfungsleistungen mindestens im zweisemestrigen Zyklus angeboten. Jedes Modul muss innerhalb des zeitlich konzipierten Rahmens abgeschlossen werden können, d. h. die Wiederholung einer Klausur als Prüfungsleistung des Moduls muss im selben Semester und die Wiederholung von Hausarbeiten oder anderen schriftlichen Arbeiten bzw. Prüfungsleistungen gem. § 8 spätestens im folgenden Semester angeboten werden, soweit nicht zwingende Gründe dagegen sprechen.

(2) Der Abgabetermin bei Studien- und Prüfungsleistungen in Form von Hausarbeiten und Ausarbeitungen zum Referat bzw. allen anderen Formen gem. § 8 wird mit der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. § 7 bekannt gegeben. Er darf aufgrund von Krankheit o. ä. triftigen Gründen längstens bis zum Ende des Folgesemesters verlängert werden. Sollte auch dieser Termin bei Vorlage triftiger Gründe nicht eingehalten werden können, gilt die Studien- und/oder Prüfungsleistung als nicht unternommen und muss i. d. R. zum nächsten Termin erneut angetreten werden. Die Anmeldung erfolgt in Eigenverantwortung des/r Studierenden gem. § 9.

§ 12

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind ausschließlich die Noten der 2. Spalte folgender Tabelle zu verwenden:

Grade	Einzelnote	Endnote/Notenbezeichnung lt. MPO HRK/KMK		
		Endnote	Deutsch	Englisch
A	1,0 1,3	1,0 – 1,5	Sehr gut	Very good
B	1,7 2,0 2,3	1,6– 2,5	Gut	Good
C	2,7 3,0 3,3	2,6– 3,5	Befriedigend	Satisfactory
D	3,7	3,6– 3,9	Ausreichend	Sufficient
E	4,0	4,0		
FX/F	5,0	schlechter als 4,0	Nicht ausreichend	Fail

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn es mit mindestens ‚ausreichend‘ (4,0) bewertet wurde. Ein beständenes Modul kann nicht wiederholt werden.

(3) Sind in einem Modul zwei Prüfungsleistungen zu erbringen, wird die Prüfungsnote für das Modul aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen gebildet. Das Modul ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mindestens mit ‚ausreichend‘ (4,0) bewertet worden sind. Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für jede Prüfungsleistung des Moduls. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen.

(4) Bei der Abschlussnote ist zusätzlich eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

ECTS – A = die besten 10 %

ECTS – B = die nächsten 25 %

ECTS – C = die nächsten 30 %

ECTS – D = die nächsten 25 %

ECTS – E = die nächsten 10 %

Die Vergabe nach den ECTS-Vorgaben setzt eine hinreichende Größe der Kohorte voraus.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel vier Wochen nach der Erbringung der Prüfungsleistung zu bewerten. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt online über das Hochschulinformationssystem in der Regel spätestens 1 Woche nach Eingang der Ergebnisse beim zuständigen Prüfungsausschuss.

(6) Mündliche Prüfungen werden durch zwei Prüfende oder eine_n Prüfende_n und eine_n sachkundige_n Beisitzer_in bewertet, Prüfungsgespräch und Bachelor-Arbeit durch zwei Prüfende. Die Prüfung ist bestanden, wenn beide Prüfende die Leistung jeweils mit mindestens ausreichend (4,0) bewerten. Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der festgesetzten Einzelnoten der Prüfenden. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören.

(7) Berufspraktische Module (insbesondere Praktika) können nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen benotet werden und gehen dann in die Berechnung der Gesamtnote des Bachelor-Studiums mit ein.

(8) Die Begründung der Bewertungsentscheidung bei Prüfungen mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt und im Prüfungsprotokoll festgehalten ist, dem Prüfling mitzuteilen. Prüfungsarbeiten können an durch den Prüfenden festgesetzten Terminen bis zu 4 Wochen nach Bekanntgabe der Note gem. Abs. 5 bei den Prüfenden eingesehen werden. Die Begründung ist Bestandteil der Prüfungsakte.

(9) Die Gesamtnote des Bachelor-Studiums errechnet sich aus dem mit Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten und der Note des Moduls Bachelor-Arbeit. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen.

§ 13

Wiederholung und endgültiges Nichtbestehen des Bachelor-Abschlusses

(1) Für jede Studentin/jeden Studenten werden vom Prüfungsausschuss oder von der von ihm beauftragten Stelle ein Bonuspunktekonto und ein Maluspunktekonto geführt. Hat eine Studentin/ein Student ein Modul gem. § 12 bestanden, werden ihr/ihm vom Prüfungsausschuss Bonuspunkte gegeben, wurde das Modul nicht bestanden oder gilt es gem. § 12 als nicht bestanden, werden Maluspunkte vergeben. Die Bonus-/Maluspunkte werden jeweils in der Höhe vergeben, wie Credit Points für das Modul ausgewiesen sind. Für die Bachelor-Arbeit werden keine Maluspunkte vergeben. Dasselbe gilt für im Ausland nicht bestandene Prüfungsleistungen.

(2) Nicht bestandene Module können innerhalb der Maluspunktebegrenzung gem. Abs. 5 beliebig oft wiederholt werden. Die Bachelor-Arbeit gem. § 18 Abs. 1 kann einmal wiederholt werden.

(3) Bei einem nicht bestandenen Modul, das aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, soll die nicht bestandene Prüfungsleistung spätestens zum nächsten angebotenen Prüfungstermin wiederholt werden. Die Anmeldung liegt in der Verantwortung der Studierenden.

(4) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

(5) Der Bachelor-Abschluss ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. die Studentin/der Student am Ende eines Semesters 60 Maluspunkte erreicht hat und zum gleichen Zeitpunkt die nach § 3 Abs. 2 zu erwerbenden 180 Credit Points (inkl. Bachelor-Arbeit) bzw. 240 Credit Points im achtsemestrigen Bachelor nicht erworben worden sind,
2. die Orientierungsphase gem. § 5 Abs. 2 nicht bestanden wurde oder
3. die Bachelor-Arbeit mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet wurde und eine Wiederholung gem. Abs. 2 nicht mehr möglich ist.

(6) Werden in demselben Semester 60 Maluspunkte und 180 Bonuspunkte (inkl. Bachelor-Arbeit) bzw. 240 Credit Point im achtsemestrigen Bachelor gem. Abs. 5 erreicht, gilt der Bachelor-Abschluss als bestanden.

§ 13a

Abschluss des achtsemestrigen Bachelors Wechsel in den sechssemestrigen Bachelors

(1) Im Fall des achtsemestrigen Bachelors mit integriertem Auslandsstudienjahr wird der Abschluss zusätzlich zu den in § 13 genannten Voraussetzungen nur erreicht, wenn von den 240 Credit Points 40 Credit Points während des Auslandsstudienjahres erworben werden.

(2) Werden weniger als 40 Credit Points im Ausland erworben, besteht die Möglichkeit, in den korrespondierenden sechssemestrigen Bachelor zu wechseln.

§ 14

Nachteilsausgleich

(1) Machen Studierende glaubhaft, dass sie z. B. wegen länger andauernder körperlicher Behinderung, nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so muss ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu muss ein fachärztliches Attest im Original vorgelegt werden. Die Entscheidung trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.

(3) Berücksichtigung finden ebenfalls die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BerzGG). Ein entsprechender Antrag ist an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten.

(4) Aus der Beachtung der Vorschriften nach Abs. 1 bis 3 dürfen den betreffenden Studierenden keine Nachteile erwachsen. Die Erfüllung der Voraussetzungen nach den Abs. 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, wie z.B. fachärztliches Attest, ggf. amtsärztliches Attest, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes etc. nachzuweisen.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) Wenn Studierende ohne triftige Gründe nach der Anmeldefrist gem. § 9, Abs. 1 und 2 Studien- und Prüfungsleistungen versäumen oder vor Beendigung der Lehrveranstaltung/des Moduls die Teilnahme abbrechen oder die erforderlichen Nachweise nach Abs. 2 nicht erbringen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes, aus dem die Einschränkung im Hinblick auf die versäumte Prüfung hervorgeht, innerhalb von fünf Werktagen beim Prüfungsausschuss oder dem von ihm beauftragten Prüfungsamt erforderlich. Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines fach- oder amtsärztlichen Zeugnisses gefordert werden.

(3) Versucht ein/e Kandidat/in, das Ergebnis einer Leistung durch Täuschung oder Vortäuschung einer eigenen Leistung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die entsprechende Studien- oder Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Im Wiederholungsfall oder in anderen schwerwiegenden Täuschungsfällen kann die Prüfungsleistung und der Leuphana Bachelor als endgültig nicht bestanden bewertet werden. Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei de-

ren Erbringung der Prüfung getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(5) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(6) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem zuständigen Prüfungsausschuss zu geben.

(7) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 22, Abs. 3 und 4 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 16

Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Kandidatinnen und Kandidaten auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen, insbesondere Prüfungsprotokolle und Prüfungsgutachten gewährt.

(2) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. Diese bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Rahmenprüfungsordnung und den dazugehörigen fachspezifischen Anlagen getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim zuständigen Prüfungsausschuss nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.

(3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der zuständige Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der zuständige Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Hilft der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fakultätsrat auf Antrag über den Widerspruch.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb von sechs Wochen entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Universität die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer. Der Widerspruch ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.



(6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 18 Bachelor-Arbeit

(1) Mit der Bachelor-Arbeit soll der Prüfling zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine geeignete Fragestellung mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Arbeit wird durch eine begleitende Veranstaltung und ein Prüfungsgespräch gem. § 8 Abs. 13 ergänzt. Thema und Aufgabenstellung der Bachelor-Arbeit müssen dem Prüfungszweck § 2 und dem in der fachspezifischen Anlage des jeweiligen Major vorgegebenen Bearbeitungsumfang entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) Die Bachelor-Arbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar, für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(3) Studierende können unbeschadet der Regelung in § 20 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

(4) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird unter Berücksichtigung des Vorschlags des Prüflings durch den Erstprüfenden festgelegt und mit der Ausgabe des Themas durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestätigt. Auf Antrag sorgt der zuständige Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe werden die oder der Erstprüfende, die oder der das Thema festgelegt hat, und die oder der Zweitprüfende durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses bestellt. Mit Zustimmung des Erstprüfenden kann der zuständige Prüfungsausschuss auch eine externe Praxisvertreterin oder einen externen Praxisvertreter als Gutachterin oder Gutachter bestellen. In diesem Fall muss die oder der Erstprüfende Professorin oder Professor der Universität sein. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.

(5) Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Bachelor-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bachelor-Arbeit innerhalb des angegebenen Workloads liegt.

(6) Die Bachelor-Arbeit ist zusätzlich in elektronischer Form abzugeben.

(7) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vierzehn Tage der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. § 9, Abs. 3 gilt entsprechend. Bei einer Wiederholung der Bachelor-Arbeit besteht keine Möglichkeit mehr, das Thema zurück zu geben.

(8) In der Bachelor-Arbeit müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, als Zitat gekennzeichnet werden. Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. Auch bei sinngemäßer Übernahme von Argumenten und Paraphrasierung von Texten und anderen Quellen ist die Belegstelle anzugeben.

Die Bachelor-Arbeit muss die Erklärung enthalten, dass

- die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
- alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden und
- die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(9) Die Bachelor-Arbeit wird von zwei Prüfenden bewertet. Die Prüfenden fertigen je ein schriftliches Gutachten über die Arbeit an. Im Falle einer Divergenz von mindestens zwei Noten zwischen den Bewertungen der beiden Prüfenden muss vor Bekanntgabe der Note eine weitere sachkundige Gutachterin oder ein weiterer sachkundiger Gutachter vom zuständigen Prüfungsaus-

schuss benannt werden. Die Note wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelbewertungen gebildet und fließt mit vier Fünftel in die Note des Moduls „Bachelor-Arbeit“ ein.

(10) Zur Bachelor-Arbeit findet immer ein Prüfungsgespräch gem. § 8 Abs. 13 statt. Die Zulassung zum Prüfungsgespräch ist zu erteilen, wenn die Bachelor-Arbeit von beiden Prüfenden mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist. Das Prüfungsgespräch wird gemeinsam von den Prüfenden der Bachelor-Arbeit als Einzelprüfung oder, im Falle einer Gruppenarbeit nach Abs. 2, als Gruppenprüfung geführt. Die Dauer des Prüfungsgesprächs beträgt in der Regel je Prüfling 30 Minuten. Bei einer Gruppenprüfung ist die Dauer angemessen zu reduzieren. Die Note des Prüfungsgesprächs fließt mit einem Fünftel in die Note des Moduls „Bachelor-Arbeit“ ein.

§ 19 Prüfungsausschüsse

(1) Gem. § 45 Abs. 3 NHG ist der Studiendekan oder die Studiendekanin für die Sicherstellung des Lehrangebots, der Studienberatung sowie für die Durchführung der Prüfungen verantwortlich.

(2) Die Major und Minor sind jeweils einer Fakultät zugeordnet. Jede Fakultät bildet – gegebenenfalls aus der Mitte seiner Studienkommission – einen Prüfungsausschuss oder mehrere Prüfungsausschüsse. Diese Prüfungsausschüsse sind für die Organisation der Prüfungen im Major und Minor im College sowie für die durch diese Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig.

(3) Ein weiterer Prüfungsausschuss wird für das Leuphana Semester und das Komplementärstudium durch den Senat gewählt, der die für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben für das Leuphana Semester und das Komplementärstudium übernimmt. Dieser Prüfungsausschuss ist ferner für alle fächerübergreifenden Prüfungsangelegenheiten und sonstige prüfungsbezogene Fragen im Leuphana Bachelor zuständig, die keinem Major oder Minor zuzuordnen sind. Er soll sich gem. Abs. 4 aus Mitgliedern zusammensetzen, die Modulverantwortliche im Leuphana Semester und/oder verantwortlich für eine Perspektive im Komplementärstudium sind. Die Studienkommission Leuphana Semester und Komplementärstudium schlägt dem Senat ausreichend Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter vor.

(4) Der jeweilige Prüfungsausschuss nach Abs. 2 und 3 besteht aus fünf Mitgliedern, davon drei Mitglieder der Professorengruppe, einem Mitglieder der Mitarbeitergruppe und einem Mitglieder der Studierendengruppe. Der Vorsitz wird von einem Mitglied der Professorengruppe wahrgenommen; es ist auch möglich, dass eine Studiendekanin oder ein Studiendekan, die oder der der Mitarbeitergruppe angehört, den Vorsitz ausübt. Entsprechendes gilt für die Besetzung des stellvertretenden Vorsitzes. Für die Mitglieder des Ausschusses werden in ausreichendem Umfang Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder der Professorengruppe, anwesend ist und der Vorsitz gewährleistet ist. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Studienleistungen nur beratende Stimme.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(7) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die oder den Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.

(9) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der

Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(10) Prüfungszeiträume sowie Ort und Zeit von Prüfungsleistungen sowie die Frist zur Abgabe der Bachelor-Arbeit werden in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form bekannt gegeben.

(11) Unbeschadet der Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse können diese administrative Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Prüfungsverfahren dem Prüfungsamt übertragen.

(12) Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach der Rahmenprüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zu Prüfungen, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, werden vom Prüfungsamt hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 20

Prüfende und Beisitzende

(1) Die Prüfungen werden durch die für die Lehrveranstaltungen des Moduls Verantwortlichen abgenommen. Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Universität oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden, sofern ihnen gem. § 31 Abs. 1 Satz 2 NHG wissenschaftliche Dienstleistungen in der Lehre übertragen worden sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden oder Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 1 und 3 prüfungsbefugt sind, bedarf es keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 2. Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich, findet Absatz 1 Satz 2 Anwendung. Aus wichtigen Gründen kann der Prüfungsausschuss zeitweise prüfungsbefugte Lehrende als Prüfende entpflichten.

(3) Der zuständige Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 21

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, wenn sie in Studiengängen erbracht wurden, die von der Leuphana Universität Lüneburg als gleichwertig zum Leuphana Bachelor (Major, Minor, Leuphana Semester, Komplementärstudium) anerkannt sind. Bei der Anrechnung beachtet die Universität übergeordnete, nationale und internationale Vereinbarungen.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die Studierende innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen erbringen, in deren Rahmen Vereinbarungen zwischen der Leuphana Universität Lüneburg, den Studierenden und einer anderen Hochschule über Studien- und Prüfungsleistungen geschlossen wurden, sind anzuerkennen.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang, die nicht unter Absatz 1 und 2 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die auf Grund eines Moduls vermittelten Kompetenzen, Anrechnungspunkte und Prüfungsanforderungen denjenigen Modulen im Wesentlichen entsprechen, für die die Anrechnung beantragt wird. Dabei ist zu beachten, dass ein sowohl von der abgebenden Hochschule als auch von der Leuphana Universität Lüneburg als aufnehmende Hochschule akzeptiertes

Qualitätssicherungssystem garantiert werden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(4) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen, insbesondere im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS), sind zu beachten.

(5) Leistungen aus einer abgeschlossenen Ausbildung an einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie können anerkannt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

(6) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(7) Bei Anerkennung einer Studien- und Prüfungsleistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Credit Points festgelegt sowie die Anzahl der Credit Points, die bei diesem Studienverlauf an der Leuphana Universität Lüneburg verbraucht worden wären. Die Noten werden - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Bei anzurechnenden Prüfungsleistungen werden Fehlversuche in Form von Maluspunkten mit übernommen. Anerkannte Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

(8) Über die Anrechnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden. Bei Nicht-Anerkennung erteilt der Prüfungsausschuss einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 22

Zeugnis, Bachelor-Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist unverzüglich – möglichst innerhalb von vier Wochen – ein Zeugnis auszustellen (Anlage 1). Das Zeugnis enthält neben der Gesamtnote auch die Noten und Credit Points der einzelnen Modulprüfungen. Das Zeugnis wird mit dem Datum der Erbringung der letzten Prüfungsleistung ausgestellt.

(2) Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst. Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidatinnen und Kandidaten eine in deutscher und englischer Sprache abgefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt (Anlage 2). Darin wird die Verleihung des Leuphana Bachelor-Grades beurkundet. Urkunde und Zeugnis werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Präsidenten/der Präsidentin der Leuphana Universität Lüneburg unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(3) Zusätzlich erhalten die Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement (DS) (Anlage 4). Beim Verlassen der Universität oder bei einem Wechsel in einen anderen Studiengang wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Modulprüfungen und deren Bewertung enthält. Im Falle des endgültigen Scheiterns in einem Studiengang wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Modulprüfungen aus sowie ferner, dass die Orientierungsphase oder die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Sind am Ende eines Semesters alle Ergebnisse dieses Semesters verwaltungstechnisch erfasst, erhalten die Studierenden auf Antrag ein „Transcript of Records“ (Anlage 3) (Übersicht über die bisherigen Leistungen, einschließlich aller Fehlversuche). Es werden nur vollständig abgeschlossene Module bescheinigt.

**§ 23****Gender-Diversity-Zertifikat**

(1) Im Verlauf des Bachelor-Studiums können Studierende ein Gender-Diversity Zertifikat erwerben. Das Zertifikat weist den Erwerb von Gender-Diversity Kompetenzen aus, die Gender-Diversity Wissen, Analyse- und Methodenfähigkeiten beinhalten. Das Zertifikat umfasst 20 CP.

(2) Diese 20 CP werden im Rahmen des Komplementärstudiums integrativ erbracht. Näheres regelt Anlage 8 dieser Ordnung.

§ 24**Inkrafttreten**

Diese Rahmenprüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft. Die fachspezifischen Anlagen 4, 5 und 8 werden durch den Senat oder das von ihm eingesetzte Gremium erlassen. Die fachspezifischen Anlagen 6 und 7 für die einzelnen Major und Minor werden von den Fakultäten erlassen.

**Anlagen**

Anlage 1, 1a	Zeugnis über den Leuphana Bachelor, Teilzeitsemester
Anlage 2	Leuphana Bachelor-Urkunde
Anlage 3	Transcript of Records
Anlage 4	Diploma Supplement
Anlage 5	Leuphana Semester
Anlage 6	Fachspezifische Anlagen Major (1-15)
	6.1 Kulturwissenschaften
	6.3 Betriebswirtschaftslehre
	6.4 Volkswirtschaftslehre
	6.5 Wirtschaftspsychologie
	6.6 Wirtschaftsrecht
	6.7 Umweltwissenschaften
	6.8 Informatik und Wirtschaftsinformatik
	6.9 Ingenieurwissenschaften (Industrie)
	6.10 Ingenieurwissenschaften (Bau-Wasser-Boden)
	6.11 Wirtschaftsinformatik
	6.12 Politikwissenschaft
	6.13 Rechtswissenschaften (Unternehmen- und Wirtschaftsrecht)
	6.14 Environmental and Sustainability Studies (achtsemestrig)
	6.15 Studium Individuale
Anlage 7	Fachspezifische Anlage Minor (1-32)
	7.1 Angewandte Informatik
	7.2 Arbeitsrecht und Personalmanagement
	7.3 Automatisierungstechnik
	7.4 Baubetriebswirtschaft und Baurecht
	7.5 Betriebswirtschaftslehre
	7.6 Bildungswissenschaften
	7.7 Biologie
	7.8 Bodenschutz
	7.9 Chemie
	7.10 Digitale Medien / Kulturinformatik
	7.11 E-Business
	7.12 Finanzdienstleistungen
	7.13 Industrietechnik
	7.14 Informatik
	7.15 Nachhaltige Entwicklung neu Nachhaltigkeitshumanwissenschaften
	7.16 Politikwissenschaft
	7.17 Produktionstechnik
	7.18 Siedlungswasserwirtschaft
	7.19 Sozialarbeit/Sozialpädagogik
	7.20 Steuern / Revision
	7.21 Umweltprojektstudium
	7.22 Volkswirtschaftslehre
	7.23 Wasserbau
	7.24 Wirtschaftsinformatik
	7.25 Wirtschaftspsychologie
	7.26 Wirtschaftsrecht
	7.27 Wirtschaftswissenschaften
	7.28 Social Information Systems
	7.29 Philosophie
	7.30 Raumwissenschaften
	7.31 Nachhaltigkeitsnaturwissenschaften
	7.32 Rechtswissenschaften (Unternehmens- und Wirtschaftsrecht)
Anlage 8	Komplementärstudium
Anlage 9	Übersicht studierbare Major-Minor-Kombinationen



3.

Anlage 9 zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor: Übersicht der studierbaren Major-Minor-Kombinationen

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat am 18.07.2012 gem. § 41 Abs. 1 NHG folgende Anlage 9 zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor vom 19. September 2007 (Leuphana Gazette Nr. 8/07 vom 4. Ok

tober 2007), in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 20. Februar 2008 (Leuphana Gazette Nr. 4/08 vom 14. März 2008), der zweiten Änderung vom 19. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 7/08 vom 25. April 2008), der dritten Änderung vom 21. Oktober 2009 (Leuphana Gazette Nr. 18/09 vom 25. November 2009), der vierten Änderung vom 26. November 2010 (Leuphana Gazette Nr. 17/10 vom 26. November 2010) und der fünften Änderung vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 14/11 vom 31. August 2011), beschlossen. Das Präsidium hat diese Anlage gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b) NHG am 15. August 2012 genehmigt.

Im Leuphana Bachelor wählen Sie zu Ihrem Major einen Minor. Prinzipiell kann jeder Major mit jedem Minor kombiniert werden. Die studierbaren Kombinationsmöglichkeiten können Sie der untenstehenden Tabelle entnehmen. **Alle anderen Kombinationsmöglichkeiten sind grundsätzlich nur nach Absprache mit den jeweils zuständigen Majorverantwortlichen möglich.** Den von Ihnen gewünschten Minor wählen Sie bereits mit der Immatrikulation an der Leuphana. Im Verlauf Ihres ersten Semesters haben Sie aber die Möglichkeit, sich noch einmal ausführlich über das gesamte Minor-Angebot zu informieren und ggf. auch Ihre Minor-Wahl zu überdenken. Im Rahmen der Minor-Tage (Januar 2013) werden alle Minor von den zuständigen Lehrenden vorgestellt. **Eine endgültige Entscheidung über die Wahl des Minors ist bis 1. April 2013 möglich** (einige Minor sind zulassungsbeschränkt, siehe unten *). Eine eventuelle Neuwahl erfolgt dann mit dem Antrag auf Minor-Wechsel, der im Internet auf der Seite des Studierendenservice/Administration erhältlich ist. Detaillierte Informationen zu allen Minor sind unter <http://www.leuphana.de/college/bachelor/studiengang-minor.html> und beim Infoportal der Universität zu finden.

Major \ Minor	Kennziffer	Betriebswirtschaftslehre	Environmental and Sustainability Studies	Ingenieurwissenschaften (Industrie)	Kulturwissenschaften	Politikwissenschaft	Rechtswissenschaften (Unternehmens- und Wirtschaftsrecht)	Studium Individuale	Umweltwissenschaften	Volkswirtschaftslehre	Wirtschaftsinformatik	Wirtschaftspsychologie
Automatisierungstechnik	517			X (1)								
Betriebswirtschaftslehre	521		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Bildungswissenschaften	552		X		X	X		X	X			X
Digitale Medien / Kulturinformatik *	584		X		X			X	X		X	X
E-Business	504	X	X	X (1)				X	X			X
Industrietechnik	516	X	X					X	X	X	X	X
Nachhaltigkeitshumanwissenschaften	512	X			X	X		X		X	X	X
Nachhaltigkeitsnaturwissenschaften	522				X	X		X		X	X	X
Philosophie *	527		X		X	X		X	X			X
Politikwissenschaft *	529	X	X		X		X	X	X	X		X
Produktionstechnik	518			X (2)								
Raumwissenschaften	523		X		X			X	X			
Rechtswissenschaften (Unternehmens- und Wirtschaftsrecht)	543	X	X		X	X		X	X	X	X	X
Social Information Systems**	524	X	X	X (2)				X	X			X
Volkswirtschaftslehre	575	X	X		X	X	X	X	X			
Wirtschaftspsychologie *	539	X	X		X	X	X	X	X			

X Empfohlene Major/Minor-Kombinationen. Weitere Kombinationsmöglichkeiten bedürfen der Zustimmung des/der Majorverantwortlichen.
 * zulassungsbeschränkter Minor; Bekommen Sie bei der Bewerbung zum 1. Semester keinen Studienplatz in diesem Minor, dann haben Sie die Möglichkeit sich erneut zum 2. Semester (Formular Mitteilung/Antrag über den Wechsel eines Minor) um einen Studienplatz zu bewerben (Bewerbungsfrist 15. Januar). Eine Vergabe von Studienplätzen zum 2. Semester erfolgt jedoch nur im Falle bis dahin eventuell frei gewordener Studienplätze. Nähere Informationen erhalten Sie auf Anfrage beim Infoportal der Universität.
 ** Neue Bezeichnung vorbehaltlich der Zustimmung durch die Akkreditierungsagentur. Bisherige Bezeichnung: Informatik: Globale Informationssysteme.
 (1) bei Studienschwerpunkt „Produktionstechnik“ im Major
 (2) bei Studienschwerpunkt „Automatisierungstechnik“ im Major
 Diese Major-Minor-Kombinationsliste ist relevant für Studierende ab dem Wintersemester 2012/2013. Für bereits eingeschriebene Studierende gelten ggf. abweichende Regelungen. Rechtsverbindliche Grundlage ist immer die jeweilig gültige Fachspezifische Anlage. Darüber hinaus sind die Auskünfte des Studierendenservice maßgeblich.



4.

Fünfte Änderung der fachspezifischen Anlage 6.7 Major Umweltwissenschaften zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Satz 2 hat der Fakultätsrat der Fakultät Nachhaltigkeit der Leuphana Universität Lüneburg am 11. Juli 2012 folgende Änderung der Anlage 6.7 Major Umweltwissenschaften vom 23. Januar 2008 (Leuphana Gazette Nr. 5/08 vom 28. März 2008), zuletzt geändert mit Beschluss vom 30. November 2011 (Leuphana Gazette Nr. 01/12 vom 10. Januar 2012) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Leuphana Bachelor vom 19. September 2007 (Leuphana Gazette Nr. 8/07 vom 04. Oktober 2007), zuletzt geändert mit Beschluss vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 14/11 vom 31. August 2011) beschlossen. Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat diese Änderung gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b) NHG am 30. Juli 2012 genehmigt.

A B S C H N I T T

Die fachspezifische Anlage 6.7 Major Umweltwissenschaften zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Leuphana Bachelor wird wie folgt geändert:

1. Die „Modulübersicht Major Umweltwissenschaften“ wird wie folgt geändert:
 - a) Das Modul „Grundlagen der Umweltchemie (Ma-Uwi-19)“ wird ersetzt durch das Modul „Anorganische Grundlagen der nachhaltigen Chemie und der Umweltchemie (Ma-Uwi-61)“.
 - b) Das Modul „Experimentelle Methoden der ökologischen Chemie (Ma-Uwi-56)“ wird ersetzt durch das Modul „Organische Grundlagen der ökologischen, nachhaltigen und Umweltchemie (Ma-Uwi-62)“.
2. Die Liste der Fächer des Majors Umweltwissenschaften wird wie folgt geändert:
 - a) Das Fach „Management“ wird ausgesetzt.
3. Die Modultabelle „Major Umweltwissenschaften“ wird wie folgt geändert:
 - a) Das Modul „Grundlagen der Umweltchemie (Basic Concepts of Environmental Chemistry) (Ma-Uwi-19)“ wird ersetzt durch „Anorganische Grundlagen der nachhaltigen Chemie und der Umweltchemie (Basic Concepts of Inorganic, Sustainable and Environmental Chemistry) (Ma-Uwi-61)“. In der Spalte *Inhalt* wird die Beschreibung „Grundlagen der Themenbereiche Stoffkreisläufe, umweltrelevante anorganische Verbindungen, Wechselwirkungen zwischen Energie und Materie, Emission, Reaktion und Chemie umweltrelevanter organischer Verbindungen“ ersetzt durch „Vorlesung: Grundlagen der Chemie in Bezug auf Aufbau der Materie, Bindungsarten und Reaktionstypen. Grundlagen der physikalischen Chemie in Bezug auf Energie, Gleichgewichte, Thermodynamik und Kinetik und Einführung in Kompartimente und Stoffkreisläufe. Anhand ausgewählter Beispiele wird auf das Verhalten von Stoffen in den Kompartimenten Wasser, Atmosphäre, Boden (und Bodenwasser) und Sediment eingegangen. Der Gedanke der Nachhaltigkeit wird berücksichtigt. Seminar und Laborübung: chemische Grundlagen der Geochemie, Mobilität von Schadstoffen im Boden, Löslichkeitsverhalten anorganischer Verbindungen, mineralische Ressourcen“. In der Spalte *Veranstaltungsformen* werden die Worte „1 Vorlesung (2) 1 Vorlesung (2)“ ersetzt durch „1 Vorlesung (2) 1 Laborübung (2) 1 Seminar (1)“. In der Spalte *Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung (§ 8)* werden die Worte „PL: 1 Klausur (120)“ ersetzt durch „PL: 1 Klausur (120) und 1 Laborleistung“. In der Spalte *Kommentar* wird der Stundenanteil von Präsenz/Selbstlernen von „56/94“ geändert in „70/80“.

- b) Beim Modul „Grundlagen der Ökologie (Basic Concepts of Ecology) (Ma-Uwi-20)“ wird in der Spalte *Inhalt* die Beschreibung „Grundlagen der Ökologie, angewandte Ökologie, Ökosysteme als Modelle für interdisziplinäre Annäherungen, trophische Interaktionen und Demonstrationen ausgewählter Ökosysteme“ ersetzt durch „Vorlesung: Grundlagen der Ökologie, angewandte Ökologie, Ökosysteme als Modelle für interdisziplinäre Annäherungen, trophische Interaktionen und Demonstrationen ausgewählter Ökosysteme Übung: Aut- und Populationsökologie, Ökologie der Lebensgemeinschaften und Ökosysteme, molekulare Aspekte zur Adaption“. In der Spalte *Veranstaltungsformen* werden die Worte „1 Vorlesung (2) 1 Freilandübung (2)“ ersetzt durch „1 Vorlesung (2) 1 Laborübung (2) 1 Freilandübung (2)“. In der Spalte *Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung (§ 8)* werden die Worte „PL: 1 Referat“ ersetzt durch „SL: 2 Assignments PL: 1 Klausur (90)“. In der Spalte *Kommentar* wird der Stundenanteil von Präsenz/Selbstlernen von „56/94“ geändert in „84/66“.
- c) Das Modul „Experimentelle Methoden der ökologischen Chemie (Experimental Methods of Ecological Chemistry) (Ma-Uwi-56)“ wird ersetzt durch „Organische Grundlagen der ökologischen, nachhaltigen und Umweltchemie (Basic Concepts of Organic, Ecological, Sustainable and Environmental Chemistry) (Ma-Uwi-62)“. In der Spalte *Inhalt* wird die Beschreibung „Mobilität und Immobilität von Schwermetallen. Bestimmungsmethoden in der Wasseranalytik: Titrations und Photometrie. Beurteilung von Aussagen von Analyseergebnissen.“ ersetzt durch „Vorlesung: Es werden Grundlagen der organischen Chemie (Stoffgruppen, Eigenschaften, Reaktionen) und Grundlagen für das Verhalten organischer Chemikalien in der Umwelt vermittelt, die an Inhalte der Vorlesung „Anorganische Grundlagen der nachhaltigen Chemie“ (2. Sem.) anknüpfen. Im Teil „Organische Chemie“ werden ausgewählte, umwelt- und ressourcenrelevante Themen mit Bezug zur „Organischen Chemie“, der „Ökologischen Chemie“ sowie Aspekte der neuen Richtung „Nachhaltige Chemie“ behandelt. Seminar und Laborübung: organische Analytik, Energiebilanz, Abfälle und Atomökonomie von Reaktionen, grundlegende spektroskopische Methoden, fossile Ressourcen“. In der Spalte *Veranstaltungsformen* werden die Worte „1 Seminar (2) 1 Laborübung (2)“ ersetzt durch „1 Vorlesung (2) 1 Laborübung (2) 1 Seminar (1)“. In der Spalte *Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung (§ 8)* werden die Worte „PL: 1 Laborleistung und 1 Klausur (45)“ ersetzt durch „PL: 1 Laborleistung und 1 Klausur (120)“. In der Spalte *Kommentar* wird der Stundenanteil von Präsenz/Selbstlernen von „56/94“ geändert in „70/80“.
- d) Beim Modul „Ressource Wasser (Water Resources) (Ma-Uwi-35)“ wird in der Spalte *Inhalt* die Beschreibung „Arzneimittel in der aquatischen Umwelt: Analytik, Eintrag, Verbleib, Abbau, Wirkung auf Bakterien, Risikoabschätzung“ ersetzt durch „Wasser und seine besonderen Eigenschaften, Wasserqualitäten, -vorräte und -mangel, Verunreinigungen, Spurenschadstoffe im anthropogenen Wassernutzungszyklus, Rolle von Computer basierten Modellierungen, Methoden und Instrumente der Bewertung und Risikoabschätzung“.
- e) Das Modul „Geowissenschaften: Boden, Luft (Geosciences: Earth, Air) (Ma-Uwi-59)“ wird umbenannt in „Geowissenschaften, mineralische und organische Ressourcen, Boden und Luft (Geosciences, Mineral and Organic Resources, Earth and Air) (Ma-Uwi-63)“. In der Spalte *Inhalt* wird die Beschreibung „Chemische Prozesse von großräumig über Europa transportierten Luftschadstoffen, Chemische Bodenprozesse“ ersetzt durch „Mineralische und organische Ressourcen, Pedosphäre: geologisch-bodenkundliche Grundlagen und bodenkundliche Analysemethoden. Atmosphärenchemie: Einführung in die Chemie der Atmosphäre und ihrer Wechselwirkungen zum Boden“. In der Spalte *Veranstaltungsformen* werden die Worte



„1 Seminar (2) 1 Seminar (2)“ ersetzt durch „1 Laborübung (2) 1 Seminar (1) 1 Seminar (1)“. In der Spalte *Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung (§ 8)* werden die Worte „SL: 1 Referat oder 1 Präsentation PL: 1 Klausur (90) oder 1 Hausarbeit“ ersetzt durch „SL: 1 Referat oder 1 Präsentation PL: 1 Experimentelle Arbeit oder 1 Hausarbeit“.

ABSCHNITT II

Die Änderungen 1. und 3. treten für die Studierenden, die ihr Studium an der Leuphana Universität Lüneburg ab dem WS 2010/11 begonnen haben oder zum WS 2012/13 beginnen, nach Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.

Die Änderung 2. (Aussetzen des Faches Management) tritt für die Studierenden, die ihr Studium an der Leuphana Universität Lüneburg ab dem WS 2012/13 beginnen, nach Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.



**5.
Neubekanntmachung der fachspezifischen Anlage 6.7
Major Umweltwissenschaften zur
Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor
unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom
14.04.2010, der zweiten Änderung vom 01.12.2010, der
dritten Änderung vom 11.05.2011, der vierten Änderung
vom 30.11.2011 und der fünften Änderung vom
11.07.2012**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der fachspezifischen Anlage 6.7 Major Umweltwissenschaften vom 23. Januar 2008 (Leuphana Gazette Nr. 5/08 vom 28. März 2008) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom

14. April 2010 (Leuphana Gazette Nr. 11/10 vom 03. August 2010), der zweiten Änderung vom 1. Dezember 2010 (Leuphana Gazette Nr. 01/11 vom 20. Januar 2011), der dritten Änderung vom 11. Mai 2011 (Leuphana Gazette Nr. 17/11 vom 02. September 2011), der vierten Änderung vom 30. November 2011 (Leuphana Gazette Nr. 01/12 vom 10. Januar 2012) und der fünften Änderung vom 11. Juli 2012 (Leuphana Gazette Nr. 09/12 vom 16. August 2012) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Leuphana Bachelor vom 19. September 2007 (Leuphana Gazette Nr. 8/07 vom 04. Oktober 2007), zuletzt geändert mit Beschluss vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 14/11 vom 31. August 2011) bekannt.

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Leuphana Bachelor werden wie folgt ergänzt:

**Zu § 3 Abs. 2
Näheres zum Aufbau und zum Inhalt des Majors, zulässige Kombinationen,
weitere Wahlleistungen**

Modulübersicht Major Umweltwissenschaften (gem. der Studienstruktur des Leuphana Bachelors)

6.	Bachelor-Arbeit (Ma-Uwi-55) 15 CP			Bachelor-Forum im Wahlfach (Ma-Uwi-60) 5 CP	Komplementär	Komplementär
5.	Vertiefung Wahlfach 5 CP	Vertiefung Wahlfach 5 CP	Transdisziplinäres Projekt (Ma-Uwi-53) 5 CP	Minor	Minor	Komplementär
4.	Naturwissenschaften Vertiefung Wahlpflicht- fach 5 CP	Humanwissenschaften Vertiefung Wahlpflicht- fach 5 CP	Ethik und Transdisziplinarität (Ma-Uwi-33) 5 CP	Minor	Minor	Komplementär
3.	Organische Grundlagen der ökologischen, nachhaltigen und Umweltchemie (Ma-Uwi-62) 5 CP	Inter- und transdisziplinäre Grundlagen (Ma-Uwi-24) 5 CP	Grundlagen der öffentlichen Nachhaltigkeitssteuerung (Ma-Uwi-57) 5 CP	Nachhaltige Entwicklung und Management (Ma-Uwi-26) 5 CP	Minor	Komplementär
2.	Anorganische Grundlagen der nachhaltigen Chemie und der Umweltchemie (Ma-Uwi-61) 5 CP	Grundlagen der Ökologie (Ma-Uwi-20) 5 CP	Mathematische und statistische Grundlagen (Ma-Uwi-23) 5 CP	Einführung in die Nachhaltigkeitskommunikation (Ma-Uwi-22) 5 CP	Minor	Komplementär
1.	Leuphana Semester		Leuphana Semester		Leuphana Semester	Leuphana Semester
			Leuphana Semester			

	Major (Ma)
	Minor (Mi)
	Leuphana Semester/Komplementärstudium (LS/KS)

Der Major Umweltwissenschaften setzt sich aus den Humanwissenschaften mit den Fächern:

- Kommunikation und Information und
- Öffentliche Nachhaltigkeitssteuerung
- Management¹

und den Naturwissenschaften mit den Fächern:

- Chemie und Ressourcen
- Ökologie und
- Earth System Sciences

¹ Das Fach Management wird für die Studierenden, die ihr Studium an der Leuphana Universität Lüneburg ab dem WS 2012/13 beginnen, ausgesetzt. Im WS 2012/13 wird im Anschluss an den Qualitätszirkel der Studiengang weiterentwickelt. Dabei wird entschieden, wie die bisherigen humanwissen-

schaftlichen Fächer in den Humanwissenschaften – Kommunikation/Bildung, Governance und Management neu zusammengestellt werden.

zusammen.

Die Studierenden wählen im 4. Semester ein Modul aus den angebotenen humanwissenschaftlichen Modulen aus und entscheiden sich damit für ein humanwissenschaftliches Fach. Weiterhin wählen die Studierenden im 4. Semester ein Modul aus den angebotenen naturwissenschaftlichen Modulen aus und entscheiden sich somit für ein naturwissenschaftliches Fach (Wahlpflicht).

Für das 5. Semester entscheiden sich die Studierenden verbindlich für die Vertiefung eines der beiden im 4. Semester gewählten Fächer und vertiefen dieses durch die Wahl von zwei Vertiefungsmodulen. Ein drittes Vertiefungsmodul wird im 6. Semester studiert.

Zu § 3 Abs. 2

Weitere Wahlleistungen

Bis zu 60 Credit Points (CP) aus dem gesamten Fächerkanon des Leuphana Bachelors können im Rahmen des Studiums erworben werden (weitere Wahlleistungen gemäß § 3 Abs. 2, Satz 3 RPO). Die Studierenden müssen bei der Anmeldung angeben, ob das entsprechende Modul als Pflicht- oder als weitere Wahlleistung angerechnet werden soll. Bei der Vergabe von Seminarplätzen haben die Studierenden Priorität, die in dem entsprechenden Major oder Minor eingeschrieben sind.

Zu § 3 Abs. 3

Praktische Studienphasen

Praktische Studienphasen sind im Rahmen des Majors Umweltwissenschaften nicht vorgeschrieben.

Freiwillig durchgeführte Praktika werden als Wahlleistung angerechnet, wenn sie den Allgemeinen Hinweisen für freiwillige externe Praktika entsprechen. Die erworbenen Credit Points werden den weiteren Wahlleistungen (s. § 3 Abs. 2 RPO) zugeordnet.

Zu § 4

Festlegung des akademischen Grades

Bachelor of Science (B. Sc.)

Zu § 18 Abs. 1

Bachelor-Arbeit

Der Bearbeitungszeitraum der Bachelor-Arbeit umfasst 12 Credit Points und beträgt 9 Wochen. Das Kolloquium umfasst einen Arbeitsaufwand von 3 Credit Points. Eine Verlängerung kann aus wissenschaftlichen Gründen um 3 Wochen auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss gewährt werden.

Zu § 18 Abs. 9

Bei externen Prüfenden für die Bachelor-Arbeit kann die oder der externe Prüfende beim Kolloquium durch eine interne Prüfende oder einen internen Prüfenden vertreten werden.

Major Umweltwissenschaften

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Art u. Anzahl v. Veranstaltungen in SWS)	Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung (§ 8)	CP	Kommentar
<i>Module des 2. Semesters</i>					
Anorganische Grundlagen der nachhaltigen Chemie und der Umweltchemie (Basic Concepts of Inorganic, Sustainable and Environmental Chemistry) (Ma-Uwi-61)	Vorlesung: Grundlagen der Chemie in Bezug auf Aufbau der Materie, Bindungsarten und Reaktionstypen. Grundlagen der physikalischen Chemie in Bezug auf Energie, Gleichgewichte, Thermodynamik und Kinetik und Einführung in Kompartimente und Stoffkreisläufe. Anhand ausgewählter Beispiele wird auf das Verhalten von Stoffen in den Kompartimenten Wasser, Atmosphäre, Boden (und Bodenwasser) und Sediment eingegangen. Der Gedanke der Nachhaltigkeit wird berücksichtigt. Seminar und Laborübung: chemische Grundlagen der Geochemie, Mobilität von Schadstoffen im Boden, Löslichkeitsverhalten anorganischer Verbindungen, mineralische Ressourcen	1 Vorlesung (2) 1 Laborübung (2) 1 Seminar (1)	PL: 1 Klausur (120) und 1 Laborleistung	5	Präsenz/ Selbstlernen 70/80
Grundlagen der Ökologie (Basic Concepts of Ecology) (Ma-Uwi-20)	Vorlesung: Grundlagen der Ökologie, angewandte Ökologie, Ökosysteme als Modelle für interdisziplinäre Annäherungen, trophische Interaktionen und Demonstrationen ausgewählter Ökosysteme Übung: Aut- und Populationsökologie, Ökologie der Lebensgemeinschaften und Ökosysteme, molekulare Aspekte zur Adaptation	1 Vorlesung (2) 1 Laborübung (2) 1 Freilandübung (2)	SL: 2 Assignments PL: 1 Klausur (90)	5	Präsenz/ Selbstlernen 84/66
Mathematische und statistische Grundlagen	Grundlegende Methoden der schließenden Statistik, kritischer Umgang	1 Vorlesung (2) 1 Übung (2)	SL: 1 Assignment PL: 1 Klausur (90)	5	Präsenz/ Selbstlernen



(Basic Concepts of Mathematics and Statistics) (Ma-Uwi-23)	mit Daten, Anwendung statistischer Analysen auf natur- und humanwissenschaftliche Datensätze, Systemanalyse, selbständiges Erstellen einfacher Simulationsmodelle, mathematische Grundlagen im Hinblick auf die quantitative Modellierung von gekoppelten Systemen		oder 1 Referat		56/94
Einführung in die Nachhaltigkeitskommunikation (Introduction to Sustainability Communication) (Ma-Uwi-22)	Grundlagen der Nachhaltigkeitskommunikation und Veranschaulichung anhand relevanter Handlungsfelder	1 Vorlesung (2) 1 Seminar (2)	SL: 1 Projektarbeit PL: 1 Referat	5	Präsenz/ Selbstlernen 56/94
<i>Module des 3. Semesters</i>					
Organische Grundlagen der ökologischen, nachhaltigen und Umweltchemie (Basic Concepts of Organic, Ecological, Sustainable and Environmental Chemistry) (Ma-Uwi-62)	Vorlesung: Es werden Grundlagen der organischen Chemie (Stoffgruppen, Eigenschaften, Reaktionen) und Grundlagen für das Verhalten organischer Chemikalien in der Umwelt vermittelt, die an Inhalte des Moduls „Anorganische Grundlagen der nachhaltigen Chemie und der Umweltchemie“ (2. Sem.) anknüpfen. Im Teil „Organische Chemie“ werden ausgewählte, umwelt- und ressourcenrelevante Themen mit Bezug zur „Organischen Chemie“, der „Ökologischen Chemie“ sowie Aspekte der neuen Richtung „Nachhaltige Chemie“ behandelt. Seminar und Laborübung: organische Analytik, Energiebilanz, Abfälle und Atomökonomie von Reaktionen, grundlegende spektroskopische Methoden, fossile Ressourcen	1 Vorlesung (2) 1 Laborübung (2) 1 Seminar (1)	PL: 1 Laborleistung und 1 Klausur (120)	5	Präsenz/ Selbstlernen 70/80
Inter- und transdisziplinäre Grundlagen (Interdisciplinary and Transdisciplinary Concepts) (Ma-Uwi-24)	Methoden zur Integration verschiedener Wissensarten, integrative methodische Ansätze zur Problemtransformation und -lösung, Methoden zur Gestaltung und Durchführung von kollaborativen Prozessen an der Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Gesellschaft, Evaluation von partizipativen/ kollaborativen Prozessen	1 Vorlesung (2) 1 Seminar (2)	SL: Assignments PL: 1 Referat oder 1 Hausarbeit	5	Präsenz/ Selbstlernen 56/94
Grundlagen der öffentlichen Nachhaltigkeitssteuerung (Basic Concepts of Public Sustainability Governance) (Ma-Uwi-57)	Methoden und Strukturen des Umwelt- und Planungsrechts anhand exemplarischer Gebiete, grundlegende volkswirtschaftliche und soziologisch-politikwissenschaftliche Konzepte und Methoden der Nachhaltigkeitsökonomie und -politik sowie ihre Anwendung auf konkrete Nachhaltigkeitsprobleme	1 Seminar (2) 1 Integrierte Veranstaltung (2)	SL: Assignments PL: 1 Referat oder 1 Hausarbeit oder 1 Klausur (90)	5	Präsenz/ Selbstlernen 56/94
Nachhaltige Entwicklung und Management (Management Strategies for Sustainable Development) (Ma-Uwi-26)	Grundlagen des Nachhaltigkeitsmanagements, Praxis des Umweltmanagements, Fallstudienübung	1 Vorlesung (2) 1 Übung (1) 1 Seminar (1)	SL: 1 Referat oder 1 Hausarbeit PL: 1 Klausur (90) oder 1 Referat	5	Präsenz/ Selbstlernen 56/94



Module des 4. Semesters					
Naturwissenschaften					
Stoffliche Grundlagen (Basic Concepts of Materials Science) (Ma-Uwi-27) Fach Chemie und Ressourcen	Experimente zu mikrobiologischen Vorgängen und energetischen Umwandlungsprozessen. Regenerative Energien, Mikroorganismen in der Umwelt und Grundlagen der Biotechnologie und Kinetik	1 Laborübung (4)	SL: 1 Referat oder 1 Präsentation PL: 1 Laborleistung	5	Präsenz/ Selbstlernen 56/94
Oder					
Biologische Formenkenntnis (Biological Species Knowledge) (Ma-Uwi-28) Fach Ökologie	Grundlagen der Systematik und Taxonomie von Gefäßpflanzen und Tieren, Bestimmungsmerkmale wichtiger Familien, Grundkenntnisse im Umgang mit wissenschaftlichen Bestimmungsschlüsseln, Präparations-techniken, Formenkenntnis	1 Vorlesung (2) 1 Übung (4)	PL: 1 Klausur (60) oder 1 Praktische Leistung	5	Präsenz/ Selbstlernen 84/66
Oder					
Stofftransporte in der Atmosphäre (Transport of Matters in the Atmosphere) (Ma-Uwi-29) Fach Earth System Sciences	Physikalische Grundlagen des Klimawandels und Vernetzungspunkte zu den vom Wandel betroffenen Ökosystemen Einführung: Physikalische und chemische Prozesse von gasförmigen und partikulär gebundenen Spurenstoffen, die in die untere Atmosphäre (Troposphäre) emittiert oder in ihr gebildet werden und die ein Gefährdungspotential für Mensch und Umwelt darstellen	1 Vorlesung (1) 1 Vorlesung (1) 1 Vorlesung (1) 1 Seminar (1)	PL: 1 Referat oder 1 Präsentation	5	Präsenz/ Selbstlernen 56/94 i. d. R. auf Englisch angeboten
Oder					
Humanwissenschaften					
Forschungsfelder der Nachhaltigkeitskommunikation (Areas of Research in Sustainability Communication) (Ma-Uwi-30) Fach Kommunikation und Information	Forschungsfelder im Bereich der Nachhaltigkeitskommunikation (Partizipations- und Kooperationsforschung, Netzwerkanalyse, Umweltbewusstseinsforschung, Lernforschung und Medienforschung)	1 Seminar (2) 1 Seminar (2)	SL: 1 Projektarbeit PL: 1 Präsentation und 1 Assignment	5	Präsenz/ Selbstlernen 56/94
Oder					
Öffentliche Nachhaltigkeitssteuerung (Public Sustainability Governance) (Ma-Uwi-58) Fach Öffentliche Nachhaltigkeitssteuerung	Vertiefte methodische und theoretische Kenntnisse in zwei Bereichen aus Umweltplanung, Umweltrecht, Nachhaltigkeitsökonomie und Nachhaltigkeitspolitik	1 Integrierte Veranstaltung (2) 1 Integrierte Veranstaltung (2)	SL: 1 Assignment oder 1 Präsentation PL: 1 Klausur (90) oder 1 Referat oder 1 Hausarbeit	5	Präsenz/ Selbstlernen 56/94
Oder					
Management (Management) (Ma-Uwi-32) Fach Management	Konzepte und Instrumente des Nachhaltigkeitsmanagements, Standards und Normen des Nachhaltigkeitsmanagements	1 Seminar (2) 1 Seminar (2)	SL: 2 Assignments PL: 1 Hausarbeit oder 1 Klausur (90)	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94
Oder					
Ethik und Transdisziplinarität (Ethics and Transdisciplinarity) (Ma-Uwi-33)	Ethische Grundlagen der Umwelt- und Nachhaltigkeitswissenschaften, Identifikation und Rahmung einer konkreten Fragestellung aus dem Bereich der Umwelt- und Nachhaltigkeitswissenschaften	1 Vorlesung (2) 1 Projektseminar (2)	SL: Assignments oder 1 Referat PL: 1 Klausur (90) oder 1 Referat	5	Präsenz/ Selbstlernen 56/94
Oder					



Module des 5. Semesters					
Naturwissenschaften					
Laborpraktikum Umweltchemie (Environmental Chemistry Laboratory Training) (Ma-Uwi-34) Fach Chemie und Ressourcen	Beurteilung und Einschätzung des Gefahrenpotentials von Schadstoffen in der Umwelt anhand von Stoffeigenschaften und Messdaten	1 Integrierte Veranstaltung (2) 1 Laborübung (2)	SL: 1 Laborleistung PL: 1 Referat	5	Präsenz/ Selbstlernen 56/94
Ressource Wasser (Water Resources) (Ma-Uwi-35) Fach Chemie und Ressourcen	Wasser und seine besonderen Eigenschaften, Wasserqualitäten, -vorräte und -mangel, Verunreinigungen, Spurenschadstoffe im anthropogenen Wassernutzungszyklus, Rolle von Computer basierten Modellierungen, Methoden und Instrumente der Bewertung und Risikoabschätzung	1 Integrierte Veranstaltung (4)	SL: 1 Referat PL: 1 Klausur (90) oder 1 Hausarbeit	5	Präsenz/ Selbstlernen 56/94
Geowissenschaften, mineralische und organische Ressourcen, Boden und Luft (Geosciences, Mineral and Organic Resources, Earth and Air) (Ma-Uwi-63) Fach Chemie und Ressourcen	Mineralische und organische Ressourcen, Pedosphäre: geologisch-bodenkundliche Grundlagen und bodenkundliche Analysemethoden Atmosphärenchemie: Einführung in die Chemie der Atmosphäre und ihrer Wechselwirkungen zum Boden	1 Laborübung (2) 1 Seminar (1) 1 Seminar (1)	SL: 1 Referat oder 1 Präsentation PL: 1 Experimentelle Arbeit oder 1 Hausarbeit	5	Präsenz/ Selbstlernen 56/94
Biodiversität (Biodiversity) (Ma-Uwi-37) Fach Ökologie	Definition, Gefährdung und Schutz von Biodiversität, weltweite Verteilung, Verteilung auf taxonomische Gruppen, Biodiversitäts-Hotspots, Biodiversität und Ökosystemfunktionen	1 Vorlesung (2) 1 Übung (2) oder 1 Seminar (2)	SL: 1 Referat PL: 1 Klausur (90)	5	Präsenz/ Selbstlernen 56/94
Ökosysteme – Funktionen und Leistungen (Ecosystems – Functions and Performance) (Ma-Uwi-38) Fach Ökologie	Ökosystemfunktionen und Leistungen und ihre Bedeutung im Zusammenhang mit Diversität, regional bis national wichtige Ökosysteme	1 Vorlesung (2) 1 Seminar (2)	SL: 1 Hausarbeit oder 1 Praktische Leistung PL: 1 Klausur (90)	5	Präsenz/ Selbstlernen 56/94
Ökosysteme & Lebensgemeinschaften (Ecosystems and Biocoenosis) (Ma-Uwi-39) Fach Ökologie	Kenntnis der Ökologie und der Artengemeinschaften der wichtigsten mitteleuropäischen Ökosysteme, ihre Nutzung, Gefährdung und ihr Schutz	1 Integrierte Veranstaltung (4)	PL: 1 Hausarbeit oder 1 Praktische Leistung	5	Präsenz/ Selbstlernen 56/94
Praktische Aspekte der Klima- und Umweltphysik (Climate and Environmental Physics-Practical Aspects) (Ma-Uwi-40) Fach Earth System Sciences	Reflexionseigenschaften von Oberflächen, Energieaspekte bei Phasenübergängen, Wärmekapazitäten, Störungsphänomene, messtechnische Grundlagen, Auswertung und Analyse von Messdaten, Fehlerbetrachtungen	1 Vorlesung (1) oder 1 Seminar (1) 1 Übung (3)	SL: 1 Experimentelle Arbeit PL: 1 Klausur (90)	5	Präsenz/ Selbstlernen 56/94 i. d. R. auf Englisch angeboten
Biogas & Nachwachsende Rohstoffe mit Exkursion (Biogas and Regenerative Resources with Excursion) (Ma-Uwi-41) Fach Earth System Sciences	Grundlagen /Funktionsweisen der regenerativen Energien sowie des Stromnetzes und seiner Bereitstellung, Modelle zu 100% EE-Szenarien und Potentialberechnungen	1 Seminar (2) 1 Freilandübung (2)	SL: 1 Präsentation oder 1 Referat PL: 1 Referat	5	Präsenz/ Selbstlernen 56/94
Klima und Atmosphäre (Climate and Atmosphere) (Ma-Uwi-42) Fach Earth System Sciences	Fortführung: Physikalische und chemische Prozesse von gasförmigen und partikulär gebundenen Spurenstoffen, die in die untere Atmosphäre (Troposphäre) emittiert oder in ihr gebildet werden und die ein Gefährdungspotential für Mensch und Umwelt dar-	1 Seminar (2) 1 Seminar (2)	SL: 1 Referat oder 1 Präsentation PL: 1 Klausur (90) oder 1 Hausarbeit	5	Präsenz/ Selbstlernen 56/94



	stellen sowie Darstellung von Stoffströmen und Stoffsenken im Bereich der Schadstoffe der Atmosphäre und ihre Klimarelevanz				
Humanwissenschaften					
Bildung, Partizipation und Kommunikation (Education, Participation and Communication) (Ma-Uwi-43) Fach Kommunikation und Information	Fragestellungen der Nachhaltigkeitskommunikation; Bildung für Nachhaltige Entwicklung, Partizipation und massenmediale Kommunikation sowie entsprechende Theorien und Praxisbeispiele	1 Seminar (2)	SL: 1 Projektarbeit und 1 Präsentation PL: 1 Mündliche Prüfung	5	Präsenz/ Selbstlernen 28/122 i. d. R. auf Englisch angeboten
Symbole, Sprache, Handlung (Symbols, Language and Action) (Ma-Uwi-44) Fach Kommunikation und Information	Kommunikations- und zeichentheoretische Grundlagen der Nachhaltigkeitskommunikation und Bezüge zur Kommunikationspraxis in der Medien- bzw. Wissensgesellschaft	1 Seminar (2)	SL: 1 Projektarbeit oder 1 Hausarbeit PL: 1 Referat oder 1 Assignment	5	Präsenz/ Selbstlernen 28/122
Interdisziplinäre Perspektiven der Nachhaltigkeitskommunikation (Interdisciplinary Perspectives on Sustainability Communication) (Ma-Uwi-45) Fach Kommunikation und Information	Interdisziplinäre Auseinandersetzung mit dem theoretischen Hintergrund eines Feldes der Nachhaltigkeitskommunikation sowie Bestandsaufnahme der Bedeutung und Verbreitung in der gesellschaftlichen Praxis	1 Seminar (4)	SL: 1 Projektarbeit PL: 1 Referat oder 1 Hausarbeit oder 1 Assignment und 1 Präsentation	5	Präsenz/ Selbstlernen 56/94 i. d. R. auf Englisch angeboten
Nachhaltigkeitspolitik (Politics of Sustainability) (Ma-Uwi-46) Fach Öffentliche Nachhaltigkeitssteuerung	Präsentation und Diskussion theoretischer, konzeptioneller und empirischer Analysen zur Umwelt- und Nachhaltigkeitspolitik, Bearbeitung von Fallstudien	1 Seminar (2) 1 Übung (2)	PL: 1 Referat oder 1 Hausarbeit	5	Präsenz/ Selbstlernen 56/122
Planungs- und rechtswissenschaftliche Grundlagen nachhaltiger Entwicklung (Planning and Legislation for Sustainable Development: Basic Concepts) (Ma-Uwi-47) Fach Öffentliche Nachhaltigkeitssteuerung	Vertiefung der vorhandenen Kenntnisse über Methoden und Strukturen des Umwelt- und Planungsrechts am Beispiel des Umweltenergierechts Vertiefung der Kenntnisse zu Konzepten, Methoden und Instrumenten der Umweltplanung	1 Seminar (2) 1 Seminar (2)	PL: 1 Mündliche Prüfung	5	Präsenz/ Selbstlernen 56/94
Nachhaltigkeitsökonomie (Economics of Sustainability) (Ma-Uwi-48) Fach Öffentliche Nachhaltigkeitssteuerung	Anwendung von Methoden und Konzepten der Nachhaltigkeitsökonomie, um Probleme nicht-nachhaltiger Umwelt- und Ressourcennutzung wohlfahrtsökonomisch zu analysieren und Grundprinzipien einer nachhaltigen und ökonomisch effizienten Nutzung der natürlichen Umwelt und natürlicher Ressourcen abzuleiten	1 Vorlesung (2) 1 Übung (2) 1 Integrierte Veranstaltung (2)	SL: Assignments PL: 1 Klausur (90)	5	Präsenz/ Selbstlernen 84/66 i. d. R. auf Englisch angeboten
Nachhaltige Raumentwicklung (Sustainable Landscape Planning) (Ma-Uwi-49) Fach Öffentliche Nachhaltigkeitssteuerung	Vertiefung ausgewählter Theorien, Konzepte und Methoden der Planungswissenschaften anhand von Fallstudien zur nachhaltigen Regionalentwicklung	1 Projektseminar (4)	PL: 1 Referat und 1 Hausarbeit	5	Präsenz/ Selbstlernen 56/94
Social Entrepreneurship (Social Entrepreneurship) (Ma-Uwi-50) Fach Management	Theorie und Praxis sozialunternehmerischen Handelns als Beitrag für nachhaltige Wertschöpfung; Kenntnis alternativer Finanzierungs- und Organisationsformen des Social Entrepreneurship (Nonprofit-Organisationen, Hybridformen, Social Business); ausgewählte Fallstudien.	1 Integrierte Veranstaltung (4)	SL: 1 Referat oder 1 Hausarbeit PL: 1 Klausur (90) oder 1 Hausarbeit oder 1 Assignment und	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94



			1 Präsentation		
Sustainable Entrepreneurship (Sustainable Entrepreneurship) (Ma-Uwi-51) <small>Fach Management</small>	Fallstudien Sustainable Entrepreneurship	1 Seminar (2) 1 Übung (2)	SL: 1 Assignment PL: 1 Referat inkl. schriftliche Ausarbeitung	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94
Nachhaltigkeits-marketing (Sustainability Marketing) (Ma-Uwi-52) <small>Fach Management</small>	Im Modul Nachhaltigkeitsmarketing werden Ansatz, Methoden und Prozesse des marktorientierten Nachhaltigkeitsmanagements behandelt. Fragen der Marktpositionierung, des strategischen Nachhaltigkeitsmarketings und der operativen Umsetzung sind genauso Gegenstand, wie konkrete Fallstudien.	1 Integrierte Veranstaltung (4)	SL: 1 Referat <i>oder</i> 1 Hausarbeit PL: 1 Assignment <i>oder</i> 1 Hausarbeit <i>oder</i> 1 Klausur (90)	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94 i. d. R. auf Englisch angeboten
Transdisziplinäres Projekt (Transdisciplinary Project) (Ma-Uwi-53)	Transdisziplinäre Analyse (und Bewertung) der im vorherigen Semester definierten Fragestellung und Entwicklung von Handlungsorientierungen, Reflexion des transdisziplinären Prozesses und der Ergebnisse	1 Projektseminar (4)	SL: Assignments <i>oder</i> 1 Präsentation PL: 1 Projektarbeit	5	Präsenz/ Selbstlernen 56/94 i. d. R. auf Englisch angeboten
<i>Module des 6. Semesters</i>					
Bachelor-Forum (Bachelor-Forum) (Ma-Uwi-60)	Die Inhalte orientieren sich an den gewählten Vertiefungsrichtungen.	1 Kolloquium (2) 1 Freilandübung (2) <i>oder</i> 1 Integrierte Veranstaltung (2)	SL: 1 Hausarbeit PL: 2 Referate <i>oder</i> 2 Präsentationen	5	Präsenz/ Selbstlernen 56/94
Bachelor-Arbeit (Bachelor Thesis) (Ma-Uwi-55)		1 Kolloquium (1)	PL: 1 Bachelor-Arbeit und 1 Prüfungsgespräch	12 +3	Präsenz/ Selbstlernen 14/436

Die Studierenden verfassen ihre Bachelor-Arbeit in dem Fach, in dem auch die Vertiefungsmodule studiert wurden. Ausnahmen von dieser Regel sind bei einem interdisziplinären Zuschnitt der Bachelor-Arbeit vom Prüfungsausschuss zu entscheiden.

Übergangsvorschriften:

Die Änderungen treten für die Studierenden, die ihr Studium an der Leuphana Universität Lüneburg ab dem WS 2010/11 begonnen haben oder zum WS 2012/13 beginnen, nach Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.

Die Aussetzung des Faches Management tritt für die Studierenden, die ihr Studium an der Leuphana Universität Lüneburg ab dem WS 2012/13 beginnen, nach Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.

6. Fachspezifische Anlage 6.14 Major Environmental and Sustainability Studies zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG hat der Fakultätsrat Nachhaltigkeit der Leuphana Universität Lüneburg am 09. Mai 2012 folgende fachspezifische Anlage 6.14 Major Environmental and Sustainability Studies zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Leuphana Bachelor vom 19. September 2007 (Leuphana Gazette Nr. 8/07 vom 04. Oktober 2007),

zuletzt geändert mit Beschluss vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 14/11 vom 31. August 2011) beschlossen. Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat diese Anlage gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b) am 30. Juli 2012 genehmigt.

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Leuphana Bachelor werden wie folgt ergänzt:

Zu § 3 Abs. 2

Näheres zum Aufbau und zum Inhalt des Majors, zulässige Kombinationen, weitere Wahlleistungen

Modulübersicht Major Environmental and Sustainability Studies (gem. der Studienstruktur des Leuphana Bachelors)

8.	Bachelor-Arbeit (Ma-Uwi-55) 15 CP			Bachelor-Forum im Wahlfach (Ma-Uwi-60) 5 CP	Komplementär	Komplementär
7.	Vertiefung Wahlfach 5 CP	Vertiefung Wahlfach 5 CP	Transdisziplinäres Projekt (Ma-Uwi-53) 5 CP	Minor	Minor	Komplementär
6.	Naturwissenschaften Vertiefung Wahlpflichtfach 5 CP	Humanwissenschaften Vertiefung Wahlpflichtfach 5 CP	Ethik und Transdisziplinarität (Ma-Uwi-33) 5 CP	Minor	Minor	Komplementär
5.	Fachspezifische Module der Partneruniversitäten 20 CP				Komplementärmodule der Partneruniversitäten 10 CP	
4.	Fachspezifische Module der Partneruniversitäten 20 CP				Komplementärmodule der Partneruniversitäten 10 CP	
3.	Organische Grundlagen der ökologischen, nachhaltigen und Umweltchemie (Ma-Uwi-62) 5 CP	Inter- und transdisziplinäre Grundlagen (Ma-Uwi-24) 5 CP	Grundlagen der öffentlichen Nachhaltigkeitssteuerung (Ma-Uwi-57) 5 CP	Nachhaltige Entwicklung und Management (Ma-Uwi-26) 5 CP	Minor	Komplementär
2.	Anorganische Grundlagen der nachhaltigen Chemie und der Umweltchemie (Ma-Uwi-61) 5 CP	Grundlagen der Ökologie (Ma-Uwi-20) 5 CP	Mathematische und statistische Grundlagen (Ma-Uwi-23) 5 CP	Einführung in die Nachhaltigkeitskommunikation (Ma-Uwi-22) 5 CP	Minor	Komplementär
1.	Leuphana Semester		Leuphana Semester		Leuphana Semester	Leuphana Semester
			Leuphana Semester			

	Major (Ma)
	Studienjahr im Ausland
	Minor (Mi)
	Leuphana Semester/Komplementärstudium (LS/KS)

Der Major Environmental and Sustainability Studies setzt sich aus den Humanwissenschaften mit den Fächern:

- Kommunikation und Information
- Öffentliche Nachhaltigkeitssteuerung

und den Naturwissenschaften mit den Fächern:

- Chemie und Ressourcen
- Ökologie und

- Earth System Sciences zusammen.

Im Auslandsjahr (4. und 5. Semester) werden die Studierenden an einer der drei Partneruniversitäten im Ausland mit einem jeweils spezifischen, überwiegend englischsprachigen Curriculum ausgebildet, welches eine Schwerpunktbildung in ff. Bereichen ermöglicht:

- Sustainable Development, Climate change (University of Karlstad/Sweden)

- Forest Ecosystems, Environmental chemistry, Hydrology (University of Sopron/Hungary)
- Environment & Society, Climate change (University of Barcelona (Autonoma)/Spain)

Die Studierenden haben im Auslandsjahr Wahlmöglichkeiten aus ergänzen- den, einschlägigen Majormodulen und Komplementärmodulen. Pro Semester sollen i. d. R. vier Major- (20 CP) und zwei Komplementärmodule (10 CP) stu- diert werden.

Die Auswahl dieser Module erfolgt in einer verpflichtenden Beratung durch die/den Studienprogrammverantwortliche/n zu Beginn des Wintersemesters vor dem Auslandsaufenthalt. Die Module werden in einem Learning Agree- ment festgelegt und sind Bestandteil der Prüfungsakte.

Im 6. Semester wählen die Studierenden zwei Module aus den angebotenen humanwissenschaftlichen und/oder naturwissenschaftlichen Fächern. Im 7. Semester vertiefen die Studierenden eines oder beide der im 6. Semester ge- wählten Fächer.

Ein weiteres Vertiefungsmodul wird im 8. Semester studiert.

Zu § 3 Abs. 2

Weitere Wahlleistungen

Bis zu 60 Credit Points (CP) aus dem gesamten Fächerkanon des Leuphana Bachelors können im Rahmen des Studiums zusätzlich erworben werden (weitere Wahlleistungen gemäß § 3 Abs. 2, Satz 3 RPO). Die Studierenden müssen bei der Anmeldung angeben, ob das entsprechende Modul als Pflicht- oder als weitere Wahlleistung angerechnet werden soll. Bei der Ver- gabe von Seminarplätzen haben die Studierenden Priorität, die in dem ent- sprechenden Major oder Minor eingeschrieben sind.

Zu § 3 Abs. 3

Praktische Studienphasen

Praktische Studienphasen sind im Rahmen des Majors Environmental and Sustainability Studies nicht vorgeschrieben.

Freiwillig durchgeführte Praktika werden als Wahlleistung angerechnet, wenn sie den Allgemeinen Hinweisen für freiwillige externe Praktika entsprechen. Die erworbenen Credit Points werden den weiteren Wahlleistungen (s. § 3 Abs. 2 RPO) zugeordnet.

Zu § 4

Festlegung des akademischen Grades

Bachelor of Science (B. Sc.)

Major Environmental and Sustainability Studies

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Art u. Anzahl v. Veran- staltungen in SWS)	Modulanforderungen Studien- und Prü- fungsleistung (§ 8)	CP	Kommentar
<i>Module des 2. Semesters</i>					
Anorganische Grundlagen der nachhaltigen Chemie und der Umweltchemie (Basic Concepts of Inorganic, Sustainable and Environmental Chemistry) (Ma-Uwi-61)	Vorlesung: Grundlagen der Chemie in Bezug auf Aufbau der Materie, Bindungsarten und Reaktionstypen. Grundlagen der physikalischen Chemie in Bezug auf Energie, Gleichgewichte, Thermodynamik und Kinetik und Einführung in Kompartimente und Stoffkreisläufe. Anhand ausgewählter Beispiele wird auf das Verhalten von Stoffen in den Kompartimenten Wasser, Atmosphäre, Boden (und Bodenwasser) und Sediment eingegangen. Der Gedanke der Nachhaltigkeit wird berücksichtigt. Seminar und Laborübung: chemische Grundlagen der Geochemie, Mobilität von Schadstoffen im Boden, Löslichkeitsverhalten anorganischer Verbindungen, mineralische Ressourcen	1 Vorlesung (2) 1 Laborübung (2) 1 Seminar (1)	PL: 1 Klausur (120) und 1 Laborleistung	5	Präsenz/ Selbstlernen 70/80
Grundlagen der Ökologie (Basic Concepts of Ecology) (Ma-Uwi-20)	Vorlesung: Grundlagen der Ökologie, angewandte Ökologie, Ökosysteme als Modelle für interdisziplinäre Annäherungen, trophische Interaktionen und Demonstrationen ausgewählter Ökosysteme Übung: Aut- und Populationsökologie, Ökologie der Lebensgemeinschaften und Ökosysteme, molekulare Aspekte zur Adaptation	1 Vorlesung (2) 1 Laborübung (2) 1 Freilandübung (2)	PL: 1 Klausur (90) SL: 2 Assignments	5	Präsenz/ Selbstlernen 84/66
Mathematische und statistische Grundlagen (Basic Concepts of Mathematics and Statistics) (Ma-Uwi-23)	Grundlegende Methoden der schließenden Statistik, kritischer Umgang mit Daten, Anwendung statistischer Analysen auf natur- und humanwissenschaftliche Datensätze, Systemanalyse, selbständiges Erstellen einfa-	1 Vorlesung (2) 1 Übung (2)	SL: 1 Assignment PL: 1 Klausur (90) oder 1 Referat	5	Präsenz/ Selbstlernen 56/94



Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Art u. Anzahl v. Veranstaltungen in SWS)	Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung (§ 8)	CP	Kommentar
	cher Simulationsmodelle, mathematische Grundlagen im Hinblick auf die quantitative Modellierung von gekoppelten Systemen				
Einführung in die Nachhaltigkeitskommunikation (Introduction to Sustainability Communication) (Ma-Uwi-22)	Grundlagen der Nachhaltigkeitskommunikation und Veranschaulichung anhand relevanter Handlungsfelder	1 Vorlesung (2) 1 Seminar (2)	SL: 1 Projektarbeit PL: 1 Referat	5	Präsenz/ Selbstlernen 56/94
<i>Module des 3. Semesters</i>					
Organische Grundlagen der ökologischen, nachhaltigen und Umweltchemie (Basic Concepts of Organic, Ecological, Sustainable and Environmental Chemistry) (Ma-Uwi-62)	Vorlesung: Es werden Grundlagen der organischen Chemie (Stoffgruppen, Eigenschaften, Reaktionen) und Grundlagen für das Verhalten organischer Chemikalien in der Umwelt vermittelt, die an Inhalte des Moduls „Anorganische Grundlagen der nachhaltigen Chemie und der Umweltchemie“ (2. Sem.) anknüpfen. Im Teil „Organische Chemie“ werden ausgewählte, umwelt- und ressourcenrelevante Themen mit Bezug zur „Organischen Chemie“, der „Ökologischen Chemie“ sowie Aspekte der neuen Richtung „Nachhaltige Chemie“ behandelt. Seminar und Laborübung: organische Analytik, Energiebilanz, Abfälle und Atomökonomie von Reaktionen, grundlegende spektroskopische Methoden, fossile Ressourcen	1 Vorlesung (2) 1 Laborübung (2) 1 Seminar (1)	PL: 1 Laborleistung und 1 Klausur (120)	5	Präsenz/ Selbstlernen 70/80
Inter- und transdisziplinäre Grundlagen (Interdisciplinary and Transdisciplinary Concepts) (Ma-Uwi-24)	Methoden zur Integration verschiedener Wissensarten, integrative methodische Ansätze zur Problemtransformation und -lösung, Methoden zur Gestaltung und Durchführung von kollaborativen Prozessen an der Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Gesellschaft, Evaluation von partizipativen/kollaborativen Prozessen	1 Vorlesung (2) 1 Seminar (2)	SL: Assignments PL: 1 Referat oder 1 Hausarbeit	5	Präsenz/ Selbstlernen 56/94
Grundlagen der öffentlichen Nachhaltigkeitssteuerung (Basic Concepts of Public Sustainability Governance) (Ma-Uwi-57)	Methoden und Strukturen des Umwelt- und Planungsrechts anhand exemplarischer Gebiete, grundlegende volkswirtschaftliche und soziologisch-politikwissenschaftliche Konzepte und Methoden der Nachhaltigkeitsökonomie und -politik sowie ihre Anwendung auf konkrete Nachhaltigkeitsprobleme	1 Seminar (2) 1 Integrierte Veranstaltung (2)	SL: Assignments PL: 1 Referat oder 1 Hausarbeit oder 1 Klausur (90)	5	Präsenz/ Selbstlernen 56/94
Nachhaltige Entwicklung und Management (Management Strategies for Sustainable Development) (Ma-Uwi-26)	Grundlagen des Nachhaltigkeitsmanagements, Praxis des Umweltmanagements, Fallstudienübung	1 Vorlesung (2) 1 Übung (1) 1 Seminar (1)	SL: 1 Referat oder 1 Hausarbeit PL: 1 Klausur (90) oder 1 Referat	5	Präsenz/ Selbstlernen 56/94
<i>Module des 4. und 5. Semesters im Ausland</i>					
Fachspezifische Module der Partneruniversitäten (40 CP) Komplementärmodule der Partneruniversitäten (20 CP) Die Auswahl der Module des Auslandsjahres im 4. und 5. Semester und Festlegung im Learning Agreement erfolgt nach verpflichtender Beratung durch die/den Studienprogrammverantwortliche/n zu Beginn des Wintersemesters vor dem Auslandsjahr.					



Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Art u. Anzahl v. Veranstaltungen in SWS)	Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung (§ 8)	CP	Kommentar
<i>Module des 6. Semesters</i>					
Naturwissenschaften					
Stoffliche Grundlagen (Basic Concepts of Materials Science) (Ma-Uwi-27) Fach Chemie und Ressourcen oder	Experimente zu mikrobiologischen Vorgängen und energetischen Umwandlungsprozessen. Regenerative Energien, Mikroorganismen in der Umwelt und Grundlagen der Biotechnologie und Kinetik	1 Laborübung (4)	SL: 1 Referat <i>oder</i> 1 Präsentation PL: 1 Laborleistung	5	Präsenz/ Selbstlernen 56/94
Biologische Formenkenntnis (Biological Species Knowledge) (Ma-Uwi-28) Fach Ökologie Oder	Grundlagen der Systematik und Taxonomie von Gefäßpflanzen und Tieren, Bestimmungsmerkmale wichtiger Familien, Grundkenntnisse im Umgang mit wissenschaftlichen Bestimmungsschlüsseln, Präparationstechniken, Formenkenntnis	1 Vorlesung (2) 1 Übung (4)	PL: 1 Klausur (60) <i>oder</i> 1 Praktische Leistung	5	Präsenz/ Selbstlernen 84/66
Stofftransporte in der Atmosphäre (Transport of Matters in the Atmosphere) (Ma-Uwi-29) Fach Earth System Sciences	Physikalische Grundlagen des Klimawandels und Vernetzungspunkte zu den vom Wandel betroffenen Ökosystemen Einführung: Physikalische und chemische Prozesse von gasförmigen und partikulär gebundenen Spurenstoffen, die in die untere Atmosphäre (Troposphäre) emittiert oder in ihr gebildet werden und die ein Gefährdungspotential für Mensch und Umwelt darstellen	1 Vorlesung (1) 1 Vorlesung (1) 1 Vorlesung (1) 1 Seminar (1)	PL: 1 Referat <i>oder</i> 1 Präsentation	5	Präsenz/ Selbstlernen 56/94 i. d. R. auf Englisch angeboten
Humanwissenschaften					
Forschungsfelder der Nachhaltigkeitskommunikation (Areas of Research in Sustainability Communication) (Ma-Uwi-30) Fach Kommunikation und Information Oder	Forschungsfelder im Bereich der Nachhaltigkeitskommunikation (Partizipations- und Kooperationsforschung, Netzwerkanalyse, Umweltbewusstseinsforschung, Lernforschung und Medienforschung)	1 Seminar (2) 1 Seminar (2)	SL: 1 Projektarbeit PL: 1 Präsentation und 1 Assignment	5	Präsenz/ Selbstlernen 56/94
Öffentliche Nachhaltigkeitssteuerung (Public Sustainability Governance) (Ma-Uwi-58) Fach Öffentliche Nachhaltigkeitssteuerung	Vertiefte methodische und theoretische Kenntnisse in zwei Bereichen aus Umweltplanung, Umweltrecht, Nachhaltigkeitsökonomie und Nachhaltigkeitspolitik	1 Integrierte Veranstaltung (2) 1 Integrierte Veranstaltung (2)	SL: 1 Assignment <i>oder</i> 1 Präsentation PL: 1 Klausur (90) <i>oder</i> 1 Referat <i>oder</i> 1 Hausarbeit	5	Präsenz/ Selbstlernen 56/94
Ethik und Transdisziplinarität (Ethics and Transdisciplinarity) (Ma-Uwi-33)	Ethische Grundlagen der Umwelt- und Nachhaltigkeitswissenschaften, Identifikation und Rahmung einer konkreten Fragestellung aus dem Bereich der Umwelt- und Nachhaltigkeitswissenschaften	1 Vorlesung (2) 1 Projektseminar (2)	SL: Assignments <i>oder</i> 1 Referat PL: 1 Klausur (90) <i>oder</i> 1 Referat	5	Präsenz/ Selbstlernen 56/94
<i>Module des 7. Semesters</i>					
Naturwissenschaften					
Laborpraktikum Umweltchemie (Environmental Chemistry Laboratory Training) (Ma-Uwi-34)	Beurteilung und Einschätzung des Gefahrenpotentials von Schadstoffen in der Umwelt anhand von Stoffeigenschaften und Messdaten	1 Integrierte Veranstaltung (2) 1 Laborübung (2)	SL: 1 Laborleistung PL: 1 Referat	5	Präsenz/ Selbstlernen 56/94



Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Art u. Anzahl v. Veranstaltungen in SWS)	Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung (§ 8)	CP	Kommentar
Fach Chemie und Ressourcen					
Ressource Wasser (Water Resources) (Ma-Uwi-35) Fach Chemie und Ressourcen	Wasser und seine besonderen Eigenschaften, Wasserqualitäten, -vorräte und -mangel, Verunreinigungen, Spurenschadstoffe im anthropogenen Wassernutzungszyklus, Rolle von Computer basierten Modellierungen, Methoden und Instrumente der Bewertung und Risikoabschätzung	1 Integrierte Veranstaltung (4)	SL: 1 Referat PL: 1 Klausur (90) oder 1 Hausarbeit	5	Präsenz/ Selbstlernen 56/94
Geowissenschaften, mineralische und organische Ressourcen, Boden und Luft (Geosciences, Mineral and Organic Resources, Earth and Air) (Ma-Uwi-63) Fach Chemie und Ressourcen	Mineralische und organische Ressourcen, Pedosphäre: geologisch-bodenkundliche Grundlagen und bodenkundliche Analysemethoden Atmosphärenchemie: Einführung in die Chemie der Atmosphäre und ihrer Wechselwirkungen zum Boden	1 Laborübung (2) 1 Seminar (1) 1 Seminar (1)	SL: 1 Referat oder 1 Präsentation PL: 1 Experimentelle Arbeit oder 1 Hausarbeit	5	Präsenz/ Selbstlernen 56/94
Biodiversität (Biodiversity) (Ma-Uwi-37) Fach Ökologie	Definition, Gefährdung und Schutz von Biodiversität, weltweite Verteilung, Verteilung auf taxonomische Gruppen, Biodiversitäts-Hotspots, Biodiversität und Ökosystemfunktionen	1 Vorlesung (2) 1 Übung (2) oder 1 Seminar (2)	SL: 1 Referat PL: 1 Klausur (90)	5	Präsenz/ Selbstlernen 56/94
Ökosysteme – Funktionen und Leistungen (Ecosystems – Functions and Performance) (Ma-Uwi-38) Fach Ökologie	Ökosystemfunktionen und Leistungen und ihre Bedeutung im Zusammenhang mit Diversität, regional bis national wichtige Ökosysteme	1 Vorlesung (2) 1 Seminar (2)	SL: 1 Hausarbeit oder 1 Praktische Leistung PL: 1 Klausur (90)	5	Präsenz/ Selbstlernen 56/94
Ökosysteme & Lebensgemeinschaften (Ecosystems and Biocoenosis) (Ma-Uwi-39) Fach Ökologie	Kenntnis der Ökologie und der Artengemeinschaften der wichtigsten mitteleuropäischen Ökosysteme, ihre Nutzung, Gefährdung und ihr Schutz	1 Integrierte Veranstaltung (4)	PL: 1 Hausarbeit oder 1 Praktische Leistung	5	Präsenz/ Selbstlernen 56/94
Praktische Aspekte der Klima- und Umweltphysik (Climate and Environmental Physics-Practical Aspects) (Ma-Uwi-40) Fach Earth System Sciences	Reflexionseigenschaften von Oberflächen, Energieaspekte bei Phasenübergängen, Wärmekapazitäten, Störungsphänomene, messtechnische Grundlagen, Auswertung und Analyse von Messdaten, Fehlerbetrachtungen	1 Vorlesung (1) oder 1 Seminar (1) 1 Übung (3)	SL: 1 Experimentelle Arbeit PL: 1 Klausur (90)	5	Präsenz/ Selbstlernen 56/94 i. d. R. auf Englisch angeboten
Biogas & Nachwachsende Rohstoffe mit Exkursion (Biogas and Regenerative Resources with Excursion) (Ma-Uwi-41) Fach Earth System Sciences	Grundlagen/Funktionsweisen der regenerativen Energien sowie des Stromnetzes und seiner Bereitstellung, Modelle zu 100% EE-Szenarien und Potentialberechnungen	1 Seminar (2) 1 Freilandübung (2)	SL: 1 Präsentation oder 1 Referat PL: 1 Referat	5	Präsenz/ Selbstlernen 56/94
Klima und Atmosphäre (Climate and Atmosphere) (Ma-Uwi-42) Fach Earth System Sciences	Fortführung: Physikalische und chemische Prozesse von gasförmigen und partikulär gebundenen Spurenstoffen, die in die untere Atmosphäre (Troposphäre) emittiert oder in ihr gebildet werden und die ein Gefährdungspotential für Mensch und Umwelt darstellen sowie Darstellung von Stoff-	1 Seminar (2) 1 Seminar (2)	SL: 1 Referat oder 1 Präsentation PL: 1 Klausur (90) oder 1 Hausarbeit	5	Präsenz/ Selbstlernen 56/94



Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Art u. Anzahl v. Veranstaltungen in SWS)	Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung (§ 8)	CP	Kommentar
	strömen und Stoffsenken im Bereich der Schadstoffe der Atmosphäre und ihre Klimarelevanz				
Humanwissenschaften					
Bildung, Partizipation und Kommunikation (Education, Participation and Communication) (Ma-Uwi-43) Fach Kommunikation und Information	Fragestellungen der Nachhaltigkeitskommunikation; Bildung für Nachhaltige Entwicklung, Partizipation und massenmediale Kommunikation sowie entsprechende Theorien und Praxisbeispiele	1 Seminar (2)	SL: 1 Projektarbeit und 1 Präsentation PL: 1 Mündliche Prüfung	5	Präsenz/ Selbstlernen 28/122 i. d. R. auf Englisch angeboten
Symbole, Sprache, Handlung (Symbols, Language and Action) (Ma-Uwi-44) Fach Kommunikation und Information	Kommunikations- und zeichentheoretische Grundlagen der Nachhaltigkeitskommunikation und Bezüge zur Kommunikationspraxis in der Medien- bzw. Wissensgesellschaft	1 Seminar (2)	SL: 1 Projektarbeit oder 1 Hausarbeit PL: 1 Referat oder 1 Assignment	5	Präsenz/ Selbstlernen 28/122
Interdisziplinäre Perspektiven der Nachhaltigkeitskommunikation (Interdisciplinary Perspectives on Sustainability Communication) (Ma-Uwi-45) Fach Kommunikation und Information	Interdisziplinäre Auseinandersetzung mit dem theoretischen Hintergrund eines Feldes der Nachhaltigkeitskommunikation sowie Bestandsaufnahme der Bedeutung und Verbreitung in der gesellschaftlichen Praxis	1 Seminar (4)	SL: 1 Projektarbeit PL: 1 Referat oder 1 Hausarbeit oder 1 Assignment und 1 Präsentation	5	Präsenz/ Selbstlernen 56/94 i. d. R. auf Englisch angeboten
Nachhaltigkeitspolitik (Politics of Sustainability) (Ma-Uwi-46) Fach Öffentliche Nachhaltigkeitssteuerung	Präsentation und Diskussion theoretischer, konzeptioneller und empirischer Analysen zur Umwelt- und Nachhaltigkeitspolitik, Bearbeitung von Fallstudien	1 Seminar (2) 1 Übung (2)	PL: 1 Referat oder 1 Hausarbeit	5	Präsenz/ Selbstlernen 56/122
Planungs- und rechtswissenschaftliche Grundlagen nachhaltiger Entwicklung (Planning and Legislation for Sustainable Development: Basic Concepts) (Ma-Uwi-47) Fach Öffentliche Nachhaltigkeitssteuerung	Vertiefung der vorhandenen Kenntnisse über Methoden und Strukturen des Umwelt- und Planungsrechts am Beispiel des Umweltenergierechts Vertiefung der Kenntnisse zu Konzepten, Methoden und Instrumenten der Umweltplanung	1 Seminar (2) 1 Seminar (2)	PL: 1 Mündliche Prüfung	5	Präsenz/ Selbstlernen 56/94
Nachhaltigkeits-ökonomie (Economics of Sustainability) (Ma-Uwi-48) Fach Öffentliche Nachhaltigkeitssteuerung	Anwendung von Methoden und Konzepten der Nachhaltigkeitsökonomie, um Probleme nicht-nachhaltiger Umwelt- und Ressourcennutzung wohlfahrtsökonomisch zu analysieren und Grundprinzipien einer nachhaltigen und ökonomisch effizienten Nutzung der natürlichen Umwelt und natürlicher Ressourcen abzuleiten	1 Vorlesung (2) 1 Übung (2) 1 Integrierte Veranstaltung (2)	SL: Assignments PL: 1 Klausur (90)	5	Präsenz/ Selbstlernen 84/66 i. d. R. auf Englisch angeboten
Nachhaltige Raumentwicklung (Sustainable Landscape Planning) (Ma-Uwi-49) Fach Öffentliche Nachhaltigkeitssteuerung	Vertiefung ausgewählter Theorien, Konzepte und Methoden der Planungswissenschaften anhand von Fallstudien zur nachhaltigen Regionalentwicklung	1 Projektseminar (4)	PL: 1 Referat und 1 Hausarbeit	5	Präsenz/ Selbstlernen 56/94



Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Art u. Anzahl v. Veranstaltungen in SWS)	Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung (§ 8)	CP	Kommentar
Transdisziplinäres Projekt (Transdisciplinary Project) (Ma-Uwi-53)	Transdisziplinäre Analyse (und Bewertung) der im vorherigen Semester definierten Fragestellung und Entwickeln von Handlungsorientierungen, Reflexion des transdisziplinären Prozesses und der Ergebnisse	1 Projektseminar (4)	SL: Assignments oder 1 Präsentation PL: 1 Projektarbeit	5	Präsenz/ Selbstlernen 56/94
<i>Module des 8. Semesters</i>					
Bachelor-Forum (Bachelor-Forum) (Ma-Uwi-60)	Die Inhalte orientieren sich an den gewählten Vertiefungsrichtungen.	1 Kolloquium (2) 1 Freilandübung (2) oder 1 Integrierte Veranstaltung (2)	SL: 1 Hausarbeit PL: 2 Referate oder 2 Präsentationen	5	Präsenz/ Selbstlernen 56/94
Bachelor-Arbeit (Bachelor Thesis) (Ma-Uwi-55)		1 Kolloquium (1)	PL: 1 Bachelor-Arbeit (12 CP) innerhalb von 9 Wochen und 1 Prüfungsgespräch (3 CP)	12 +3	Präsenz/ Selbstlernen 14/436

Die Studierenden verfassen ihre Bachelor-Arbeit in dem Fach, in dem auch die Vertiefungsmodule studiert wurden. Ausnahmen von dieser Regel sind bei einem interdisziplinären Zuschnitt der Bachelor-Arbeit vom Prüfungsausschuss zu entscheiden.

7. Dritte Änderung der fachspezifischen Anlage 7.15 Minor Nachhaltigkeitshumanwissenschaften zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG hat der Fakultätsrat der Fakultät Nachhaltigkeit der Leuphana Universität Lüneburg am 25. April 2012 folgende Änderung der Anlage 7.15 Minor Nachhaltigkeitshumanwissenschaften vom 23. Januar 2008 (Leuphana Gazette Nr. 5/08 vom 28. März 2008), zuletzt geändert mit Beschluss vom 08. Juni 2011 (Leuphana Gazette Nr. 11/11 vom 26. Juli 2012) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Leuphana Bachelor vom 19. September 2007 (Leuphana Gazette Nr. 8/07 vom 04. Oktober 2007), zuletzt geändert mit Beschluss vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 14/11 vom 31. August 2011) beschlossen. Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat diese Änderung gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG und gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b) NHG am 30. Juli 2012 genehmigt.

ABSCHNITT I

Die fachspezifische Anlage 7.15 Minor Nachhaltigkeitshumanwissenschaften zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Leuphana Bachelor wird wie folgt geändert:

1. Die Modultabelle „Minor Nachhaltigkeitshumanwissenschaften“ wird wie folgt geändert:
 - a) Beim Modul „Spezifische Zugänge zum Thema nachhaltige Entwicklung (Mi-NE-1)“ werden in der Spalte *Modul* der Titel und Schlüssel „Spezifische Zugänge zum Thema nachhaltige Entwicklung (Mi-NE-1)“ durch den Titel und Schlüssel „Themenfelder nachhaltiger Entwicklung und deren Bearbeitung (Mi-NHW-1)“ ersetzt.
In der Spalte *Inhalt* wird die Beschreibung „Je 1 Themenfeld der nachhaltigen Entwicklung, z. B. nachhaltiger Tourismus, Nachhaltiger Konsum & Biodiversität, Zusammenführende Reflexion im Kontext einer nachhaltigen Entwicklung“ durch die Beschreibung „Einführung und Erarbeitung zentraler Aspekte, Forschungsfragen, relevanter Handlungsfelder und Akteure eines Themenfeldes der nachhaltigen Entwicklung und zusammenführende Reflexion im Kontext der Theorie zur nachhaltigen Entwicklung“ ersetzt.
In der Spalte *Veranstaltungsformen* werden die Worte „Seminar (2) Blockseminar (2)“ durch die Worte „1 Seminar (2) 1 Seminar mit Exkursion (2)“ ersetzt. In der Spalte *Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung (§ 8)* werden die Worte „PL: Präsentation“ durch die Worte „PL: 1 Referat oder 1 Assignment und 1 Präsentation“ ersetzt.
 - b) Beim Modul „Nachhaltigkeitsorientierte Szenarien entwickeln: Methoden der Zukunftsforschung (Mi-NE-4)“ werden in der Spalte *Modul* der Titel und Schlüssel „Nachhaltigkeitsorientierte Szenarien entwickeln: Methoden der Zukunftsforschung (Mi-NE-4)“ durch den Titel und Schlüssel „Komplexe Systeme transformieren (Mi-NHW-4)“ ersetzt.
In der Spalte *Inhalt* wird die Beschreibung „Methoden und Arbeitsweisen zur Zukunftsforschung, Einführung in die Szenarioentwicklung, Entwicklung nachhaltigkeitsrelevanter Szenarien“ durch die Beschreibung „Ein komplexes System/Problemfeld wird methodisch gestützt hinsichtlich zukünftiger Entwicklungen analysiert (bspw. System Dynamics, quantitative od. qualitative Szenarios). Die Ergebnisse dienen der Kommunikation und als Hilfe zur Ableitung von Handlungs- und Lösungsmöglichkeiten“ ersetzt.

In der Spalte *Veranstaltungsformen* werden die Worte „Projektseminar (2) Tutorium (2)“ durch die Worte „1 Seminar (4)“ ersetzt.
In der Spalte *Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung (§ 8)* werden die Worte „PL: Assignments und Präsentation“ durch die Worte „SL: 1 Assignment PL: 1 Referat oder 3 Assignments“ ersetzt.

ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.



**8.
Neubekanntmachung der fachspezifischen Anlage 7.15
Minor Nachhaltigkeitshumanwissenschaften
zur Rahmenprüfungsordnung für den
Leuphana Bachelor unter Berücksichtigung der ersten
Änderung vom 03.08.2010, der zweiten Änderung vom
26.07.2011 und der dritten Änderung vom 25.04.2012**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der fachspezifischen Anlage 7.15 Minor Nachhaltigkeitshumanwissenschaften vom 23. Januar 2008 (Leuphana Gazette Nr. 5/08 vom 28. März 2008) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der

ersten Änderung vom 21. Juni 2010 (Leuphana Gazette Nr. 11/10 vom 03. August 2010), der zweiten Änderung vom 08. Juni 2011 (Leuphana Gazette Nr. 11/11 vom 26. Juli 2011) und der dritten Änderung vom 25.04.2012 (Leuphana Gazette Nr. 09/12 vom 16. August 2012) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Leuphana Bachelor vom 19. September 2007 (Leuphana Gazette Nr. 8/07 vom 04. Oktober 2007), zuletzt geändert mit Beschluss vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 14/11 vom 31. August 2011), bekannt.

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Leuphana Bachelor werden wie folgt ergänzt:

**Zu § 3 Abs. 2
Näheres zum Aufbau und zum Inhalt des Minors**

Modulübersicht Minor Nachhaltigkeitshumanwissenschaften (gem. der Studienstruktur des Leuphana Bachelors)

6.	Major			Major	Komplementär	Komplementär
5.	Major	Major	Major	Die Zukunft gestalten: Transdisziplinäre Projektarbeit I (Mi-NE-5) 5 CP	Die Zukunft gestalten: Transdisziplinäre Projektarbeit II (Mi-NE-6) 5 CP	Komplementär
4.	Major	Major	Major	Inter- und Transdisziplinäre Zusammenarbeit (Mi-NE-3) 5 CP	Komplexe Systeme transformieren (Mi-NHW-4) 5 CP	Komplementär
3.	Major	Major	Major	Major	Komplexe Systeme analysieren (Mi-NHW-2) 5 CP	Komplementär
2.	Major	Major	Major	Major	Themenfelder nachhaltiger Entwicklung und deren Bearbeitung (Mi-NHW-1) 5 CP	Komplementär
1.	Leuphana Semester		Leuphana Semester		Leuphana Semester	Leuphana Semester
			Leuphana Semester			

	Major (Ma)
	Minor (Mi)
	Leuphana Semester/Komplementärstudium (LS/KS)

Studierende, die den Minor erfolgreich absolvieren sind in der Lage, sich – wissenschaftlich fundiert – problemorientiert mit dem Konzept einer nachhaltigen Entwicklung auseinander zu setzen und aktiv an der Gestaltung zukünftiger Entwicklungen mitzuwirken. Studierende bringen dazu ihr disziplinäres Wissen ein, setzen es zum Wissen anderer Disziplinen in Beziehung und entwickeln interdisziplinär geeignete Instrumente und Methoden, um zu einer Lösung beizutragen.


Minor Nachhaltigkeitshumanwissenschaften

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Art u. Anzahl v. Veranstaltungen in SWS)	Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung (§ 8)	CP	Kommentar
Themenfelder nachhaltiger Entwicklung und deren Bearbeitung (Mi-NHW-1)	Einführung und Erarbeitung zentraler Aspekte, Forschungsfragen, relevanter Handlungsfelder und Akteure eines Themenfeldes der nachhaltigen Entwicklung und zusammenführende Reflexion im Kontext der Theorie zur nachhaltigen Entwicklung	1 Seminar (2) 1 Seminar mit Exkursion (2)	PL: 1 Referat <i>oder</i> 1 Assignment und 1 Präsentation	5	Präsenz/ Selbstlernen 56/94
Komplexe Systeme analysieren (Mi-NHW-2)	Systematische Analyse eines nachhaltigkeitsrelevanten komplexen Systems mittels eines ausgewählten Sets von Methoden	1 Seminar (4)	SL: 1 Assignment PL: 2 Assignments und 1 Präsentation	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94
Komplexe Systeme transformieren (Mi-NHW-4)	Ein komplexes System/ Problemfeld wird methodisch gestützt hinsichtlich zukünftiger Entwicklungen analysiert (bspw. System Dynamics, quantitative od. qualitative Szenarios). Die Ergebnisse dienen zur Kommunikation und als Hilfe zur Ableitung von Handlungs- und Lösungsmöglichkeiten	1 Seminar (4)	SL: 1 Assignment PL: 1 Referat <i>oder</i> 3 Assignments	5	Präsenz/ Selbstlernen 56/94
Inter- und Transdisziplinäre Zusammenarbeit (Mi-NE-3)	Wissensgenerierung im Kontext einer nachhaltigen Entwicklung, Inter- und Transdisziplinarität als Forschungsprinzipien, Verständigung im Rahmen inter- und transdisziplinärer, Zusammenarbeit Wissensintegration, Inter- und transdisziplinäres Kooperationsmanagement	1 Seminar (4)	SL: Lerntagebuch PL: Assignments und 1 Präsentation	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94
Die Zukunft gestalten: Transdisziplinäre Projektarbeit I (Mi-NE-5)	Von der Problembeschreibung über die Analyse zur Gestaltung der Zukunft: Projektentwicklung und Umsetzung	1 Projektseminar (2)	SL: Lerntagebuch PL: 2 Assignments und 1 Abstract	5	Präsenz/Selbstlernen 28/122
Die Zukunft gestalten: Transdisziplinäre Projektarbeit II (Mi-NE-6)	Von der Problembeschreibung über die Analyse zur Gestaltung der Zukunft: Projektentwicklung und Umsetzung	1 Projektseminar (2)	SL: Lerntagebuch PL: 1 Projektbericht	5	Präsenz/Selbstlernen 28/122



9.
Fachspezifische Anlage 6.15
Major Studium Individuale zur
Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor

Der Fakultätsrat Nachhaltigkeit hat am 08.08.2012 gem. § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG die folgende fachspezifische Anlage für den Major Studium Individuale zur Rahmenprüfungsordnung der Universität Lüneburg für den Leuphana Bachelor vom 4. Oktober 2007 (Leuphana Gazette Nr. 08/07), zuletzt geändert am 18. Juli 2012 (Leuphana Gazette Nr. 09/12 vom 24. August 2012) be-

schlossen. Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat die Anlage am 15. August 2012 gem. § 44 Abs. 1 S. 3 NHG und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe b) NHG genehmigt.

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg (im Folgenden „RPO“) für den Leuphana Bachelor werden wie folgt ergänzt:

Zu § 3 Abs. 2 RPO
Näheres zum Aufbau und zum Inhalt des Majors, zulässige Kombinationen, weitere Wahlleistungen

Modulübersicht Major Studium Individuale (gem. der Studienstruktur des Leuphana Bachelors)

6.	Handlungskompetenzen und Ideale für die Zivilgesellschaft des 21. Jahrhunderts (Ma-SI-5) 5 CP	Bachelor-Arbeit inkl. Prüfungsgespräch 15 CP			Komplementär	Komplementär
5.	Transdisziplinäres Projekt (Ma-SI-4) 5 CP	Wahlpflicht 9 5 CP	Wahlpflicht 10 5 CP	Minor	Minor	Komplementär
4.	Erfahrung und Verantwortung (Ma-SI-3) 5 CP	Wahlpflicht 7 5 CP	Wahlpflicht 8 5 CP	Minor	Minor	Komplementär
3.	Forschungsmethoden (Ma-SI-2) 5 CP	Wahlpflicht 4 5 CP	Wahlpflicht 5 5 CP	Wahlpflicht 6 5 CP	Minor	Komplementär
2.	Information, Wissen und Erkenntnis (Ma-SI-1) 5 CP	Wahlpflicht 1 5 CP	Wahlpflicht 2 5 CP	Wahlpflicht 3 5 CP	Minor	Komplementär
1.	Leuphana Semester		Leuphana Semester		Leuphana Semester	Leuphana Semester
			Leuphana Semester			

	Major
	Minor
	Leuphana Semester/ Komplementärstudium

Der Major Studium Individuale besteht aus folgenden Modulen im Umfang von insgesamt 25 CP, die für alle Studierenden dieses Majors verpflichtend sind:

- Im 2. Semester das Modul „Information, Wissen und Erkenntnis“.
- Im 3. Semester das Modul „Forschungsmethoden“.
- Im 4. Semester das Modul „Erfahrung und Verantwortung“.
- Im 5. Semester das Modul „Transdisziplinäres Projekt“.
- Im 6. Semester das Modul „Handlungskompetenzen und Ideale für die Zivilgesellschaft des 21. Jahrhunderts“.

50 CP sind in mindestens 2 der folgenden Schwerpunkte zu erbringen. Einer dieser Schwerpunkte muss mit mindestens 25 CP abgeschlossen werden. Weitere 15 CP entfallen auf das Modul „Bachelor-Arbeit“.

- Schwerpunkte:
- Kulturwissenschaften
 - Betriebswirtschaftslehre
 - Volkswirtschaftslehre
 - Wirtschaftspsychologie
 - Umweltwissenschaften
 - Ingenieurwissenschaften (Industrie)
 - Wirtschaftsinformatik
 - Politikwissenschaft
 - Rechtswissenschaften (Unternehmens- und Wirtschaftsrecht)

Für den jeweils gewählten Schwerpunkt gelten die Modulanforderungen der fachspezifischen Anlagen für die Major des Leuphana Colleges, aus denen die Module für die Schwerpunkte des Majors Studium Individuale kombiniert



werden. Dies gilt entsprechend für das 15 CP-umfassende Modul im sechsten Semester (Modultitel i. d. R.: "Bachelor-Arbeit").

Bis zu 60 zusätzliche Credit Points können aus dem gesamten Fächerkanon des Leuphana Bachelors im Rahmen des Studiums erworben werden (weitere Wahlleistungen gemäß § 3 Abs. 2, Satz 3 RPO). Die Wahlmöglichkeiten sind dahingehend begrenzt, dass die Anzahl der in einem Schwerpunkt erbrachten Leistungen in Summe nicht mehr als insgesamt 60 Credit Points umfassen darf. Die zusätzlichen Credit Points sind nicht Teil der Bonus-/Malus-Punkte-Regelung (§ 13 RPO). Die Studierenden müssen bei der Anmeldung verbindlich angeben, dass das entsprechende Modul als weitere Wahlleistung angerechnet werden soll, ein nachträgliches Anrechnen für einen Wahlpflichtbereich im Major Studium Individuale ist nicht möglich. Ein Anspruch auf den Erwerb von weiteren Zusatz-Credit Points besteht nicht.

Zu § 3 Abs. 3 RPO

Praktische Studienphasen

Praktische Studienphasen sind im Rahmen des Majors Studium Individuale nicht vorgeschrieben.

Zu § 4 RPO

Festlegung des akademischen Grades

Bachelor of Arts (B. A.).

Zu § 18 Abs. 1 RPO

Bachelor-Arbeit

Die Bachelor-Arbeit wird in einem der gewählten Schwerpunktbereiche, der mindestens 25 CP umfasst, geschrieben. Der Bearbeitungszeitraum der Bachelor-Arbeit umfasst 12 Credit Points und beträgt 9 Wochen. Das Prüfungsgespräch umfasst einen Arbeitsaufwand von 3 Credit Points.

Modultabelle Fachübergreifender Integrationsbereich

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen (gem. § 8 RPO)	CP	Kommentar
Information, Wissen und Erkenntnis (Information, Knowledge and Knowing) (Ma-SI-1)	Theoretische Einführung in die Inter- und Transdisziplinarität, Überblick über inter- und transdisziplinäre Ansätze und Methoden	1 Vorlesung (2 SWS) 1 Seminar (2 SWS)	SL: 1 Präsentation und 1 Essay PL: 1 Klausur (90 min.)	5	Präsenz-/ Selbstlernzeit 56/94 Stunden
Forschungsmethoden (Research Methods) (Ma-SI-2)	Vertiefung ausgewählter Theorien, Konzepte und Methoden inter- und transdisziplinärer Forschung anhand mehrerer vorgegebener und eigener Fallbeispiele	1 Seminar (2 SWS) 1 Tutorium (2 SWS)	SL: 1 Referat und 1 Essay PL: 1 Klausur (90 min.)	5	Präsenz-/ Selbstlernzeit 56/94 Stunden
Erfahrung und Verantwortung (Empirical Knowledge and Responsibility) (Ma-SI-3)	Inter- und transdisziplinäre Bearbeitung eines gesellschaftlich relevanten Oberthemas (z.B. Wasser, Energie, Demographie, Armut), Inter- und transdisziplinäres Arbeiten im Rahmen einer Projektarbeit, Transfer erlernter Wissensinhalte, Erarbeitung von Problemlösungen, Durchführung eines eigenen oder gemeinsamen Forschungsvorhabens	1 Integrierte Veranstaltung (2 SWS) 1 Tutorium (2 SWS)	SL: 1 Referat und 1 Essay PL: 1 Projektarbeit	5	Präsenz-/ Selbstlernzeit 56/94 Stunden
Transdisziplinäres Projekt (Transdisciplinary Project) (Ma-SI-4)	Forschungsarbeiten im Verbund mit außeruniversitären Organisationen (z.B. mit regionalen Unternehmen, gemeinnützigen Organisationen etc.), Projektmanagement, Wissenschaftliches und praxisbezogenes Arbeiten, Theorie-Praxis-Transfer	1 Projekt (3 SWS) 1 Seminar (1 SWS)	SL: 1 Referat und 1 Essay PL: 1 Projektarbeit	5	Präsenz-/ Selbstlernzeit 56/94 Stunden
Handlungskompetenzen und Ideale für die Zivilgesellschaft des 21. Jahrhunderts (Action Competence and Ideals in Civil Society) (Ma-SI-5)	Reflexion gelernter Inhalte, Vorbereitung auf den Übergang vom Bachelorstudium zu nachfolgenden Schritten in Studium oder Beruf, Reflexion des erarbeiteten Habitus eigenständigen und selbstverantwortlichen Lernens, Anwendung des Erlernten in unterschiedlichen Kontexten (Exkursion, Präsentation, Fach- und Expertendialog), Präsentation und Besprechung von Bachelor-Arbeitsthemen	1 Seminar (4 SWS)	SL: 1 Essay PL: 1 Referat	5	Präsenz-/ Selbstlernzeit 56/94 Stunden

10.

Dritte Änderung der fachspezifischen Anlage 5.1 Major Nachhaltigkeitswissenschaft / Sustainability Science zur Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme an der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG hat der Fakultätsrat der Fakultät Nachhaltigkeitswissenschaften am 11. Juli 2012 folgende Änderung der Anlage 5.1 Major Nachhaltigkeitswissenschaften/Sustainability Sciences vom 29. Oktober 2008 (Leuphana Gazette Nr. 02/09 vom 9. Februar 2009), zuletzt geändert mit Beschluss vom 11. Mai 2011 (Leuphana Gazette Nr. 12/11 vom 27. Juli 2011) zur Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme an der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg vom 17. September 2008 (Leuphana Gazette Nr. 15/08 vom 06. Oktober 2008), zuletzt geändert mit der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2011 (Leuphana Gazette Nr. 25/11 vom 22. Dezember 2011) beschlossen. Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat die Anlage am 15. August 2012 genehmigt.

ABSCHNITT I

Die fachspezifische Anlage 5.1 Major Sustainability Sciences/Nachhaltigkeitswissenschaften zur Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme an der Leuphana Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. Der Modultitel in der Modulübersicht zu § 4 „Geochemische Aspekte der Quellen und Senken von Stoffen in der Umwelt“ wird durch den Titel „Geochemische Aspekte von Stoffen in der Umwelt und nachhaltige Chemie“ ersetzt.
2. In den Erläuterungen der Prüfungsformen zu § 8 Abs. 2 wird der Absatz „Posterpräsentation: In einer Posterpräsentation wird die eigenständige Bearbeitung und Beantwortung einer fachwissenschaftlichen Fragestellung in der Form eines Posters dokumentiert und nach Maßgabe der/des Dozierenden mündlich vorgestellt.“ gestrichen.
3. Die Modultabelle zu § 21 RPO wird wie folgt geändert:
 - a. Der *Modultitel* „Geochemische Aspekte der Quellen und Senken von Stoffen in der Umwelt [Geochemical Aspects of Sources and Sinks of Compounds in the Environment]“ wird ersetzt durch „Geochemische Aspekte von Stoffen in der Umwelt und nachhaltige Chemie [Geochemical Aspects of Compounds in the Environment and Sustainable Chemistry]“. In der Spalte *Inhalt* wird der bisherige Text durch folgenden ersetzt: „Im Seminar werden neben der Sonnen- und Windenergienutzung und der klassischen Gleichgewichtsthermodynamik Aspekte der Ungleichgewichtsthermodynamik und ihre Bedeutung für geochemische und ökologische Systeme behandelt. In der Laborübung werden Experimente zum Bereich der Verteilung und des Verbleibs von Stoffen in der Umwelt und der nachhaltigen Chemie (einschließlich Nutzung von Computermodellen) durchgeführt.“. In der Spalte *Veranstaltungsformen* wird unter „1 Seminar (2)“ die Angabe „1 Laborübung (2)“ eingefügt. In der Spalte *Art u. Anzahl der Prüfungsleistungen* wird „1 Hausarbeit oder 1 Research Paper“ durch „1 Laborleistung 1 Klausur (90)“ ersetzt.
 - b. Im Modul „Naturschutzbiologie [Conservation Biology]“ wird in der Spalte *Inhalt* der bisherige Text durch folgenden ersetzt: „Ein oder zwei studentische Projekte zu folgenden Inhalten: 1. Identifizierung von Management-Units (MUs) und Evolutionarily Significant Units (ESUs), DNA-Extraktionen, PCR, Sequenzierungen (überwiegend mtDNA-Gene, z.B. CO1, ND5) sowie Alignment und eine phylogenetische bzw. phylogeographische Auswertung; 2. Biodiversitäts Survey: Probenahmen im Freiland, Konservieren und Identifizieren der Arten

sowie nachfolgende Auswertungen (z.B. rarefaction, Biodiversitäts Indices)“. In der Spalte *Veranstaltungsformen* wird „1 Vorlesung (2) 1 Übung / Freilandübung (2)“ durch „1 Vorlesung (1) 1 Übung (Freiland/Labor) (3)“ ersetzt. In die Spalte *Kommentar* wird „i.d.R. auf Englisch“ eingefügt.

- c. Der *Modultitel* „Fortschritte in der Ökosystem- und Biodiversitätsforschung [Frontiers in Ecosystem and Biodiversity Research]“ wird ersetzt durch „Ökosystemprozesse: eine biogeochemische Perspektive [Ecosystem processes: a biogeochemical perspective]“. In der Spalte *Inhalt* wird der bisherige Text durch folgenden ersetzt:

- „Vorlesung:
- Ökosystemprozesse: eine Definition
 - Energie- und Materialflüsse durch Ökosysteme
 - Biogeochemische Kreisläufe in Ökosystemen
 - Bodenökologische Prozesse in Ökosystemen
 - Nährstoffflüsse und -gleichgewichte in Böden
 - Bodenaufbau und -klassifikation
 - Menschliche Einflüsse auf biogeochemische Prozesse
 - Bodenschutz und -management

Übung (Freiland/Labor):

- Bodenreaktion: Säure und Alkalität
- Organisches Bodenmaterial
- Nitrat- und Phosphorumsatz in Böden
- Makronährstoffelemente Ca, Mg und K
- Austauschfähigkeit von Böden
- Bodenwasser: Charakteristiken und Verhalten
- Bodenklassen und Lagerungsdichte“.

In der Spalte *Veranstaltungsformen* wird „1 Vorlesung (2) 1 Labor-/Freilandübung (2)“ ersetzt durch „1 Vorlesung (1) 1 Übung (Freiland/Labor) (3)“.

- d. Der *Modultitel* „Umweltanalytik [Environmental Analysis]“ wird ersetzt durch „Geochemische Parameter und Probenahme [Geochemical parameters and sampling strategies]“. In der Spalte *Inhalt* wird der bisherige Text durch den folgenden ersetzt:

- „Chemische, physikalische und biologische Bodeneigenschaften
- Schwerpunkt Bodenwasserhaushalt, Bodenbelastungen und Stoffkreisläufe (Rolle des Bodens in Bezug auf THG Speicherung und Emissionen, insbesondere C- und N-Kreislauf)
- Klimaangepasste nachhaltige Boden- und Landnutzung.
- Szenarienbasierte Planung und Durchführung einer Probenahme an einer Grundwassermessstelle
- Lagerung der Proben
- Weiterentwicklung der Szenarien anhand der Untersuchungsergebnisse (der modalextern untersuchten Proben) mit anschließender Präsentation.“.

In der Spalte *Veranstaltungsformen* wird „1 Vorlesung (1) 1 Labor-/Freilandübung (2) 1 Seminar (2)“ durch „1 Seminar (0,5) 1 Laborübung (1,5) 1 Seminar (1) 1 Laborübung (2)“ ersetzt.

- e. Der *Modultitel* „Praktikum Umweltanalytik [Environmental Analysis]“ wird ersetzt durch „Fortgeschrittene Messverfahren der analytischen Chemie [Advanced Analytical Chemistry]“. In der Spalte *Inhalt* wird der bisherige Text durch folgenden ersetzt: „Vorlesung und Praktikum behandeln die Theorie und die praktische Bedienung moderner Analyseinstrumente anhand der Anwendung moderner instrumenteller Analysetechniken für Geowissenschaften, Umweltchemie und Nachhaltige Chemie: 1. Aufschlussverfahren, analytische Methoden für anorganische Verbindungen (ICP-OES, AAS); 2. Analytische Methoden für organische Verbindungen (HPLC mit unterschiedlichen Detektoren (DAD, Fluoreszenz, MS), Gaschromatographie mit unterschiedlichen Detektoren (ECD, MS), Head Space GC); 3. Wasser- und Bodenanalytik (IC, AOX, TOC); 4. von der Probe zur Analyse: Probenahme, Lagerung und Vorbereitung von Boden-



und Wasserproben; 5. Vergleich, Suche und Anwendung von Literatur und Literaturdaten (Hintergrunddaten); 6. Auswahl und Begründung der Analytik; 7. Präsentation der Daten.“. In der Spalte *Veranstaltungsformen* wird „1 Laborübung (4)“ durch „1 Praktikum (4) 1 Vorlesung (2)“ ersetzt. In der Spalte *Art u. Anzahl der Prüfungsleistungen* wird „1 Präsentation“ durch „1 Klausur (90)“ ersetzt. In der Spalte *Kommentar* wird „Präsenzzeit/Selbstlernen: 56/94 Stunden“ durch „Präsenzzeit/Selbstlernen: 84/66 Stunden“ ersetzt.

- f. Im Modul „Makroökologie und Biologie des Globalen Wandels [Macroecology and Global Change Biology]“ wird in der Spalte *Inhalt* der bisherige Text durch folgenden ersetzt: „1. Analyse von weltweiten Biodiversitätsmustern, 2. Klimanischenmodellierungen, 3. Prognosen zukünftiger Verbreitungsgebiete von Arten, Lebensgemeinschaften und Ökosystemen (u.a. Maxent)“. In der Spalte *Veranstaltungsformen* wird „1 Vorlesung (2) 1 Seminar (2)“ durch „1 Vor-

lesung (1) 1 Übung (3)“ ersetzt. In der Spalte *Art u. Anzahl der Prüfungsleistungen* wird unter „1 Research Paper“ die Angabe „oder 1 Präsentation“ eingefügt. In die Spalte *Kommentar* wird „i.d.R auf Englisch“ eingefügt.

3. Der erste Satz zu § 22 RPO „Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt bis zu fünf Monate.“ wird durch „Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt fünf Monate.“ ersetzt.

ABSCHNITT II

Die vorstehenden Änderungen treten für Studierende am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

11.
Neubekanntmachung der fachspezifischen Anlage 5.1
für das Masterprogramm Arts & Sciences zur
Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme an
der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg
unter Berücksichtigung der Neufassung vom
11.02.2009, der ersten Änderung vom 12.05.2010,
der zweiten Änderung vom 11.05.2011 und
der dritten Änderung vom 15.08.2012

5.1 Fachspezifische Anlage Major Nachhaltigkeitswissenschaft – Sustainability Science für das Masterprogramm Arts & Sciences zur Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme an der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der fachspezifischen Anlage Nr. 5.1 Major Sustainability Sciences/

Nachhaltigkeitswissenschaften für das Masterprogramm Arts & Sciences vom 29. Oktober 2008 (Leuphana Gazette Nr. 02/09 vom 9. Februar 2009) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der Neufassung vom 11. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 6/09 vom 25. März 2009), der ersten Änderung vom 12. Mai 2010 (Leuphana Gazette Nr. 12/10 vom 04. August 2010), deren Berichtigung vom 31. August 2010 (Leuphana Gazette Nr. 15/10), der zweiten Änderung vom 11. Mai 2011 (Leuphana Gazette Nr. 12/11 vom 27. Juli 2011) und der dritten Änderung vom 15. August 2012 (Leuphana Gazette Nr. 09/12 vom 24. August 2012) zur Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme an der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg vom 17. September 2008 (Leuphana Gazette Nr. 15/08 vom 06. Oktober 2008), zuletzt geändert mit der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2011 (Leuphana Gazette Nr. 25/11 vom 22. Dezember 2011) bekannt.

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme an der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt und spezifiziert:

Zu § 3 RPO, Festlegung des akademischen Grades
 Master of Science (M. Sc.)

Zu § 4 RPO, Modulübersicht Major Nachhaltigkeitswissenschaft – Sustainability Science

4.	Masterforum Sustainability Sciences 5 CP	Master-Arbeit 25 CP					
3.	Kommunikation von Forschungsergebnissen 5 CP	Vertiefung:** 3. Wahlpflichtmodul: Human- oder Naturwissenschaften 5 CP	Vertiefung:** 4. Wahlpflichtmodul: Human- oder Naturwissenschaften 5 CP	Integrationsbereich: Transdisziplinäres studentisches Forschungsprojekt 2 10 CP		<i>Komplementär:</i> Wissenschaftsethik 5 CP	
2.	Forschungsmethoden der Nachhaltigkeitswissenschaften 5 CP	Vertiefung:** 1. Wahlpflichtmodul: Human- oder Naturwissenschaften 5 CP	Vertiefung:** 2. Wahlpflichtmodul: Human- oder Naturwissenschaften 5 CP	Integrationsbereich: Transdisziplinäres studentisches Forschungsprojekt 1 10 CP		<i>Komplementär:</i> Fachübergreifende Methoden 5 CP	
1.	Organisation von Forschungsprojekten 5 CP	Vertiefte Perspektiven der Naturwissenschaften* 10 CP Wahlpflichtmodule			Vertiefte Perspektiven der Humanwissenschaften* 10 CP Wahlpflichtmodule		<i>Komplementär:</i> Wissenschaftstheorie 5 CP
		Wirkung chemischer Schadstoffe auf Ökosysteme und biogeochemische Prozesse* 5 CP	Erdsysteme im Klimawandel* 5 CP	Geochemische Aspekte von Stoffen in der Umwelt und nachhaltige Chemie* 5 CP	Nachhaltigkeitskommunikation* 5 CP	Nachhaltigkeitsmanagement* 5 CP	Nachhaltigkeitssteuerung* 5 CP

	Vertiefte Perspektiven der Natur-/Humanwissenschaften
	Vertiefung
	Integration
	Masterforum/Forschungsperspektiven, Master-Arbeit

* Wahl von 2 aus 3 Modulen

** Wahl von 4 aus 16 Modulen

Der Major Nachhaltigkeitswissenschaft – Sustainability Science (105 CP) wird im Masterprogramm Arts & Sciences der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg angeboten. Er setzt sich aus folgenden Modulbereichen zusammen:

Die Module „Vertiefte Perspektiven der Natur-/Humanwissenschaften“ (20 CP) führen in die beiden grundlegenden Säulen bzw. Perspektiven der Lüne-

burger Nachhaltigkeitswissenschaften – Nachhaltigkeitsnaturwissenschaften und Nachhaltigkeitshumanwissenschaften – ein. Die Module der „Vertiefung“ (20 CP) sind auf die vertiefende Behandlung aktueller Themen der Nachhaltigkeitsforschung aus fachwissenschaftlicher oder problemorientierter Perspektive gerichtet. Die Module der „Integration“ (20 CP) führen die Grundlagen und Vertiefung sowie die natur- und humanwissenschaftlichen

Säulen der Nachhaltigkeitswissenschaften projekt- und praxisorientiert zusammen: Der Integrationsbereich umfasst ein in der Regel zweisemestriges inter- und transdisziplinäres studentisches Forschungsprojekt, in dem Studierende als Team gemeinsam mit Wissenschaftlerinnen und Praktikerinnen nachhaltigkeitsbezogene Probleme bearbeiten. In den Modulen zum „*Masterforum/Forschungsperspektiven, Master-Arbeit*“ (45 CP) werden theoretische und normative Annahmen sowie methodologische Zugänge der Nachhaltigkeitswissenschaften behandelt. Darüber hinaus werden die Studierenden auf praktische Anforderungen der Nachhaltigkeitsforschung (Konzeption, Planung, Durchführung und Vermittlung eigener Forschungsarbeiten) vorbereitet und beim Abfassen ihrer Master-Arbeit begleitet.

Zu § 4 Abs. 3 RPO

Im ersten Semester sind aus den natur- und humanwissenschaftlich zu vertiefenden Perspektiven jeweils zwei der drei möglichen Wahlpflichtmodule zu wählen, damit das Studienprogramm erfolgreich bestanden werden kann. Im zweiten und dritten Semester sind aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule der Vertiefung jeweils zwei Module auszuwählen, damit das Studienprogramm erfolgreich bestanden werden kann. Die Festlegung der Module erfolgt jeweils bei der verbindlichen Anmeldung zur Prüfungsleistung. Die zusätzliche Wahl nicht verpflichtender Module muss bei der Anmeldung zur Prüfungsleistung als Zusatzleistung gekennzeichnet werden. Über einen nachträglichen Wechsel entscheidet der Prüfungsausschuss nach Ermessen auf Antrag des oder der Studierenden.

Zu § 21 RPO

Module des 1. Semesters im Major Nachhaltigkeitswissenschaft – Sustainability Science

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Art u. Anzahl der Prüfungsleistungen (gem. § 8 RPO)	CP	Kommentar
Wirkung chemischer Schadstoffe auf Ökosysteme und biogeochemische Prozesse [Ecosystem Responses to Chemical Pollution and Biogeochemical Processes] <i>Vertiefte Perspektiven der Naturwissenschaften (Wahlpflichtmodul)</i>	Biogeochemische Prinzipien und Definition anthropogener chemischer Schadstoffe; Klassen von Schadstoffen; Emissionsquellen; lokale, regionale und globale Verteilung von Schadstoffen; Kreisprozess und Abbau von Schadstoffen; Effekte von Gesetzgebung und Kontrolle von Schadstoffen; Verbleib chemischer Schadstoffe in Ökosystemen; Substanzen mit zunehmender Bedeutung; Einfluss auf den Nährstoffkreislauf und Veränderung der Spezieszusammensetzung	1 Vorlesung (2) 1 Seminar (2)	1 Präsentation oder 1 Research Paper	5	Präsenzzeit/Selbstlernen: 56/94 Stunden i.d.R. auf Englisch
Erdsysteme im Klimawandel [Earth Systems and Climate change] <i>Vertiefte Perspektiven der Naturwissenschaften (Wahlpflichtmodul)</i>	Komponenten des Klimasystems; Treibhauseffekt und Strahlungsantriebe; Veränderungen der Klimaparameter; Wasserkreislauf; natürliche Variabilität und anthropogenes Signal; historische Perspektive, Szenarienbasierte Projektionen; Klimawandel in Regionen; Auswirkungen des Klimawandels auf Lebensgemeinschaften und Populationen; Auswirkungen des Klimawandels auf Ökosystemfunktionen und Ökosystemleistungen; Betrachtung ausgewählter, vom Klimawandel besonders betroffener Systeme	1 Vorlesung (2) 1 Seminar (2)	1 Hausarbeit oder 1 Präsentation	5	Präsenzzeit/Selbstlernen: 56/94 Stunden i.d.R. auf Englisch
Geochemische Aspekte von Stoffen in der Umwelt und nachhaltige Chemie [Geochemical Aspects of Compounds in the Environment and Sustainable Chemistry] <i>Vertiefte Perspektiven der Naturwissenschaften (Wahlpflichtmodul)</i>	Im Seminar werden neben der Sonnen- und Windenergienutzung und der klassischen Gleichgewichtsthermodynamik Aspekte der Ungleichgewichtsthermodynamik und ihre Bedeutung für geochemische und ökologische Systeme behandelt. In der Laborübung werden Experimente zum Bereich der Verteilung und des Verbleibs von Stoffen in der Umwelt und der nachhaltigen Chemie (einschließlich Nutzung von Computermodellen) durchgeführt.	1 Seminar (2) 1 Laborübung (2)	1 Laborleistung 1 Klausur (90)	5	Präsenzzeit/Selbstlernen: 56/94 Stunden i.d.R. auf Englisch
Nachhaltigkeitskommunikation [Sustainability Communication] <i>Vertiefte Perspektiven der Humanwissenschaften</i>	Den Schwerpunkt des Moduls bilden kommunikationswissenschaftliche Grundlagen der Nachhaltigkeitskommunikation. Die theoretischen Perspektiven werden auf aktuelle Umsetzungsstrategien der Nachhaltigkeitskommunikation angewendet. Die Studierenden sollen ein kommunikationswissenschaftlich fundiertes Verständnis von Nachhaltigkeitskommunikation aufbauen. Zudem sollen	1 Seminar (4)	1 Hausarbeit	5	Präsenzzeit/Selbstlernen: 56/94 Stunden

Pflichtmodule sind alle Module, die zum erfolgreichen Bestehen dieses Studienprogramms notwendig sind. Die Benotung dieser Module fließt in die Abschlussnote ein. Wahlpflichtmodule sind Module, aus dem die Studierenden eine definierte, verpflichtende Anzahl auswählen, damit das Studienprogramm erfolgreich bestanden werden kann. Die Benotung dieser Module fließt in die Abschlussnote ein.

Zusatzmodule sind Module, die von den Studierenden zusätzlich gewählt werden. Die Benotung dieser Module fließt nicht in die Abschlussnote ein und wird auf Wunsch der Studierenden im Zeugnis vermerkt (Zusatzleistung). Zusatzleistungen, die nicht bestanden wurden, werden im Zeugnis nicht aufgeführt.

Zu § 8 Abs. 1 RPO

Alle Module aus dem Modulbereich Masterforum/Forschungsperspektiven werden benotet.

Zu § 8 Abs. 2 RPO

Über die Regelungen des § 8 RPO hinaus sind im Major Nachhaltigkeitswissenschaft – Sustainability Science folgende, nachstehend erläuterte Prüfungsformen vorgesehen, § 11 Abs. 1 und 3 RPO gelten entsprechend:

Research Paper: Ein Research Paper ist ein fachwissenschaftlicher Forschungsaufsatz in deutscher oder englischer Sprache, der ggf. nach den formalen Anforderungen einer nationalen oder internationalen Fachzeitschrift erarbeitet wird.



Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Art u. Anzahl der Prüfungsleistungen (gem. § 8 RPD)	CP	Kommentar
<i>(Wahlpflichtmodul)</i>	in einer eigenständigen Forschungsaufgabe Theorie und Praxis zusammengeführt werden.				
Nachhaltigkeitsmanagement [Sustainability Management] <i>Vertiefte Perspektiven der Humanwissenschaften (Wahlpflichtmodul)</i>	Studierende lernen in diesem Modul fortgeschrittene Theorien und Konzepte zur Beschreibung, Analyse und Implementierung nachhaltigen Wirtschaftens aus der unternehmerischen Perspektive („Nachhaltigkeitsmanagement“) kennen.	1 Seminar (4)	1 Referat oder 1 Klausur (90 Min.)	5	Präsenzzeit/Selbstlernen: 56/94 Stunden
Nachhaltigkeitssteuerung [Sustainability Governance] <i>Vertiefte Perspektiven der Humanwissenschaften (Wahlpflichtmodul)</i>	Den Schwerpunkt des Moduls bilden rechtswissenschaftliche, volkswirtschaftliche, soziologisch-politikwissenschaftliche und planungswissenschaftliche Grundlagen der Umwelt- und Nachhaltigkeitssteuerung (Environmental and Sustainability Governance). Es wird in wesentliche Theorien, Konzepte und Methoden eingeführt und diese werden auf Praxisbeispiele bezogen.	1 Seminar (4)	1 Referat oder 1 Hausarbeit	5	Präsenzzeit/Selbstlernen: 56/94 Stunden
Organisation von Forschungsprojekten [Organisation of Research projects] <i>Masterforum/Forschungsperspektiven (Pflichtmodul)</i>	Im Rahmen eines Seminars lernen die Studierenden – auch durch Kontakt mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Forschungsreferates der Leuphana – wie internationale und nationale Drittmittelprojekte organisiert sind. Die beispielhafte Erarbeitung einer Organisationsstruktur für ein Projekt (vom Antrag bis zum Abschlussbericht, inkl. einer Publikation, die eine Synthese eines interdisziplinären Projektes darstellt) ist Inhalt der Übung, die durch Exkursionen zu Experimentalfeldern von interdisziplinären Forschungsprojekten abgerundet wird (Verdeutlichung der Organisationsstruktur und ihrer Auswirkung im Gelände).	1 Seminar (2)	1 Referat oder 1 Hausarbeit	5	Präsenzzeit/Selbstlernen: 28/122 Stunden

Module des 2. Semesters im Major Nachhaltigkeitswissenschaft – Sustainability Science

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Art u. Anzahl der Prüfungsleistungen (gem. § 8 RPD)	CP	Kommentar
Naturschutzbiologie [Conservation Biology] <i>Vertiefung Naturwissenschaften (Wahlpflichtmodul)</i>	Ein oder zwei studentische Projekte zu folgenden Inhalten: 1. Identifizierung von Management-Units (MUs) und Evolutionarily Significant Units (ESUs), DNA-Extraktionen, PCR, Sequenzierungen (überwiegend mtDNA-Gene, z.B. CO1, ND5) sowie Alignment und eine phylogenetische bzw. phylogeographische Auswertung; 2. Biodiversitäts Survey: Probenahmen im Freiland, Konservieren und Identifizieren der Arten sowie nachfolgende Auswertungen (z.B. rarefaction, Biodiversitäts Indices)	1 Vorlesung (1) 1 Übung (Freiland/Labor) (3)	1 Research Paper	5	Präsenzzeit/Selbstlernen: 56/94 Stunden i.d.R. auf Englisch
Ökosystemprozesse: eine biogeochemische Perspektive [Ecosystem processes: a biogeochemical perspective] <i>Vertiefung Naturwissenschaften (Wahlpflichtmodul)</i>	Vorlesung: - Ökosystemprozesse: eine Definition - Energie- und Materialflüsse durch Ökosysteme - Biogeochemische Kreisläufe in Ökosystemen - Bodenökologische Prozesse in Ökosystemen - Nährstoffflüsse und -gleichgewichte in Böden - Bodenaufbau und -klassifikation - Menschliche Einflüsse auf biogeochemische Prozesse - Bodenschutz und -management Übung (Freiland-/Labor): - Bodenreaktion: Säure und Alkalität - Organisches Bodenmaterial - Nitrat- und Phosphorumsatz in Böden - Makronährstoffelemente Ca, Mg und K - Austauschfähigkeit von Böden - Bodenwasser: Charakteristiken und Verhalten - Bodenklassen und Lagerungsdichte	1 Vorlesung (1) 1 Übung (Freiland/Labor) (3)	1 Präsentation oder 1 Experimentelle Arbeit	5	Präsenzzeit/Selbstlernen: 56/94 Stunden i.d.R. auf Englisch
Geochemische Parameter und Probenahme [Geochemical parameters and sampling strategies]	- Chemische, physikalische und biologische Bodeneigenschaften - Schwerpunkt Bodenwasserhaushalt, Bodenbelastungen und Stoffkreisläufe (Rolle des Bodens in Bezug auf THG)	1 Seminar (0,5) 1 Laborübung (1,5) 1 Seminar (1) 1 Laborübung (2)	1 Laborleistung 1 Präsentation	5	Präsenzzeit/Selbstlernen: 70/80 Stunden



Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Art u. Anzahl der Prüfungsleistungen (gem. § 8 RPD)	CP	Kommentar
<i>Vertiefung Naturwissenschaften (Wahlpflichtmodul)</i>	Speicherung und Emissionen, insbesondere C- und N-Kreislauf - Klimaangepasste nachhaltige Boden- und Landnutzung. - Szenarienbasierte Planung und Durchführung einer Probenahme an einer Grundwassermessstelle - Lagerung der Proben - Weiterentwicklung der Szenarien anhand der Untersuchungsergebnisse (der modulextern untersuchten Proben) mit anschließender Präsentation				
Fortgeschrittene Messverfahren der analytischen Chemie [Advanced Analytical Chemistry] <i>Vertiefung Naturwissenschaften (Wahlpflichtmodul)</i>	Vorlesung und Praktikum behandeln die Theorie und die praktische Bedienung moderner Analyseinstrumente anhand der Anwendung moderner instrumenteller Analysetechniken für Geowissenschaften, Umweltchemie und Nachhaltige Chemie: 1. Aufschlussverfahren, analytische Methoden für anorganische Verbindungen (ICP-OES, AAS); 2. Analytische Methoden für organische Verbindungen (HPLC mit unterschiedlichen Detektoren (DAD, Fluoreszenz, MS), Gaschromatographie mit unterschiedlichen Detektoren (ECD, MS), Head Space GC); 3. Wasser- und Bodenanalytik (IC, AOX, TOC); 4. von der Probe zur Analyse: Probenahme, Lagerung und Vorbereitung von Boden- und Wasserproben; 5. Vergleich, Suche und Anwendung von Literatur und Literaturdaten (Hintergrunddaten); 6. Auswahl und Begründung der Analytik; 7. Präsentation der Daten.	1 Praktikum (4) 1 Vorlesung (2)	1 Laborleistung 1 Klausur (90)	5	Präsenzzeit/Selbstlernen: 84/66 Stunden
Theorien und Perspektiven der Nachhaltigkeitskommunikation [Theories and Perspectives of Sustainability Communication] <i>Vertiefung Humanwissenschaften (Wahlpflichtmodul)</i>	Aktueller Forschungsstand zu theoretischen Grundlagen und Erfolgsvoraussetzungen von Partizipation, Kooperation und Kommunikation im Kontext nachhaltiger Entwicklung; Reflexion theoretischer und empirischer Forschungsergebnisse anhand aktueller, internationaler Veröffentlichungen; Voraussetzungen und Bedingungen von Partizipation, Kooperation und Kommunikation für nachhaltige Entwicklung; anhand von Fallbeispielen aus unterschiedlichen Kulturräumen (USA, Europa, Entwicklungs- und Schwellenländer)	1 Seminar (2) 1 Seminar (2)	1 Referat oder 1 Hausarbeit	5	Präsenzzeit/Selbstlernen: 56/94 Stunden
Sustainability Performance Measurement, Management and Communication <i>Vertiefung Humanwissenschaften (Wahlpflichtmodul)</i>	Studierende lernen in diesem Modul fortgeschrittene Theorien und Konzepte zur Beschreibung, Analyse und Implementierung von Methoden zur Messung, für das Management und für die betriebliche Kommunikation von Nachhaltigkeit kennen.	1 Vorlesung (2) 1 Übung(2)	1 Klausur (90 Min.) oder 1 Referat	5	Präsenzzeit/Selbstlernen: 56/94 Stunden i.d.R. auf Englisch
Nachhaltigkeitsökonomie [Sustainability Economics] <i>Vertiefung Humanwissenschaften (Wahlpflichtmodul)</i>	Studierende lernen in diesem Modul fortgeschrittene Theorien und Methoden der volkswirtschaftlichen Nachhaltigkeitsforschung (Nachhaltigkeitsökonomie) kennen. Sie lernen, diese selbständig und forschungsorientiert zur Analyse aktueller nachhaltigkeitsökonomischer Themen anzuwenden.	1 Vorlesung (2) 1 Übung (2)	1 Klausur (90 Min.) oder 1 Hausarbeit	5	Präsenzzeit/Selbstlernen: 56/94 Stunden
Nachhaltigkeit, digitale Medien und Informationsgesellschaft [Sustainability, Digital Media and Information Society] <i>Vertiefung Humanwissenschaften (Wahlpflichtmodul)</i>	Wechselwirkungen zwischen Informatiksystemen und Gesellschaft sowie Implikationen für nachhaltige Entwicklung aus verschiedenen Perspektiven: 1. Informationssysteme in Organisationen; 2. Personalisierte bzw. individualisierte Computersysteme; 3. digitale Medien; 4. Ambient Computing; Methoden der Informatiksystementwicklung	1 Vorlesung (2) 1 Seminar (2)	1 Referat	5	Präsenzzeit/Selbstlernen: 56/94 Stunden
Nachhaltigkeit, Politik und Recht [Sustainability, Governance and Law] <i>Vertiefung Humanwissenschaften (Wahlpflichtmodul)</i>	Reflexion politischer und rechtlicher Voraussetzungen, Bedingungen und Steuerungsansätze des Wandels zu einer nachhaltigkeitsorientierten Gesellschaft: 1. Theoretische Grundlagen des Umweltrechts, der Umweltpolitik, der Umweltpolitik und Nachhaltigkeitspolitik; 2. Rechts- und sozial-/politikwissenschaftliche Analysen von Ansätzen und Problemen nachhaltigkeitsbezogener öffentlicher Steuerung; 3. Nachhaltige Entwicklung und öffentliche Steuerung auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene; 4. Aktuelle Entwicklungen der nachhaltigkeitsorientierten Rechts- und Sozial-/Politikforschung	1 Seminar (2) 1 Seminar (2)	1 Referat oder 1 Hausarbeit	5	Präsenzzeit/Selbstlernen: 28/122 Stunden i.d.R. auf Englisch



Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Art u. Anzahl der Prüfungsleistungen (gem. § 8 RPD)	CP	Kommentar
Transdisziplinäres Forschungsprojekt 1 [Transdisciplinary Research Project 1] Integration (Pflichtmodul)	Die Studierenden erarbeiten anhand eines praktischen Problems Strategien zur Lösung desselbigen. Sie finden und erkunden Methoden, die zur Lösung dieses Problems geeignet sind und entwickeln diese weiter. Unter regelmäßigem Coaching arbeiten die Studierenden selbständig an der Lösung des gestellten Problems. Dabei ist es ihre Aufgabe, Wissenslücken selbst zu erkennen und Lösungen zu suchen, diese zu schließen. Bei Bedarf liefern die Dozierenden entsprechenden Input.	1 Projekt (4) <i>oder</i> 1 Projekt (2) 1 Seminar (2)	1 Projektarbeit 1 Präsentation	10	Präsenzzeit und Selbstlernen: 300 Stunden
Forschungsmethoden der Nachhaltigkeitswissenschaften [Research Methods in Sustainability Sciences] Masterforum/ Forschungsperspektiven (Pflichtmodul)	Entwicklung und Diskussion von Forschungsansätzen und entsprechender Versuchsdesigns im Rahmen nachhaltigkeitswissenschaftlicher Fragestellungen; methodologische Ansätze und Probleme der humanwissenschaftlichen und naturwissenschaftlichen Nachhaltigkeitsforschung; Computergestützte Modellbildung und Simulation in den Natur- und Humanwissenschaften, Visualisierungsmethoden und sprachliche Ausdrucksmittel für komplexe Zusammenhänge; Modellbildung in den Nachhaltigkeitshumanwissenschaften (Syndromansatz, formative Szenarioanalyse etc.); Akteursabhängigkeit der Modellbildung; Modellbildung und Simulation in den Naturwissenschaften; Interdisziplinäre Modellbildung (Stoffstromanalysen, Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen etc.)	1 Seminar (2)	1 Referat	5	Präsenzzeit/Selbstlernen: 28/122 Stunden

Module des 3. Semesters im Major Nachhaltigkeitswissenschaft – Sustainability Science

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Art u. Anzahl der Prüfungsleistungen (gem. § 8 RPD)	CP	Kommentar
Status und Trends der Luftverschmutzung in Europa [Status and Trends of Air Quality in Europe] <i>Vertiefung Naturwissenschaften (Wahlpflichtmodul)</i>	Der aktuelle Stand der Wissenschaft über chemische und dynamische Prozesse von großräumig über Europa transportierten Luftschadstoffen; neuartige atmosphärische Spurenstoffe im internationalen Kontext; numerische Simulationsmodelle als wissenschaftliche Werkzeuge zur Erfassung der überwiegend nicht-linearen Zusammenhänge zwischen Emissionen und Immissionen von Luftschadstoffen; Gemessene und mit Modellen berechnete Trends von Luftschadstoffen als Funktion von inner- und außereuropäischen Emissionsminderungsszenarien; Analyse und Bewertung aktueller Forschungsergebnisse aus dem GKSS-Forschungszentrum und anderer europäischer und außereuropäischer Institutionen; regionale, hemisphärische und globale Aspekte beim Transfer von Forschungsergebnissen in die europäische Luftreinhaltepolitik.	1 Vorlesung (2) 1 Seminar (2)	1 Referat <i>oder</i> 1 Hausarbeit	5	Präsenzzeit/Selbstlernen: 56/94 Stunden
Nachhaltige Energien [Sustainable Energy] <i>Vertiefung Naturwissenschaften (Wahlpflichtmodul)</i>	Schwerpunkt der Vorlesung ist die Darstellung der erneuerbaren Energien und die mit ihrem Einsatz verbundenen Folgen auf bestehende Systeme. Schwerpunkt des Seminars ist die Überprüfung von erneuerbaren Energien in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren mit Hilfe aktueller Beispiele aus Forschung und Entwicklung, sowie die Überprüfung der Anwendbarkeit von Systemen.	1 Vorlesung (2) 1 Seminar (2)	1 Hausarbeit	5	Präsenzzeit/Selbstlernen: 56/94 Stunden
Makroökologie und Biologie des Globalen Wandels [Macroecology and Global Change Biology] <i>Vertiefung Naturwissenschaften (Wahlpflichtmodul)</i>	1. Analyse von weltweiten Biodiversitätsmustern, 2. Klimatischenmodellierungen, 3. Prognosen zukünftiger Verbreitungsgebiete von Arten, Lebensgemeinschaften und Ökosystemen (u.a. Maxent)	1 Vorlesung (1) 1 Übung (3)	1 Research Paper <i>oder</i> 1 Präsentation	5	Präsenzzeit/Selbstlernen: 56/94 Stunden i.d.R. auf Englisch
Modellsysteme in der Forschung zum globalen Wandel [Models in Global Change Research] <i>Vertiefung Naturwissenschaften (Wahlpflichtmodul)</i>	Grundlegende Konzepte und Einsatz von Modellen in der Forschung zum globalen Wandel: 1. Modelle für unterschiedliche Klimasubsysteme und ihre Integration zu Erdsystemmodellen (globale und regionale Klimamodelle sowie Diagnosemodelle für Impaktstudien); 2. Parameterisierte und interaktive Modelle; 3. Statistische Modellansätze in der Klimaimpaktforschung; 4. Praktischer Einsatz von simplifizierten Ausbildungsmodellen (Daisy	1 Vorlesung (2) 1 Seminar/Übung (2)	1 Präsentation <i>oder</i> 1 Referat	5	Präsenzzeit/Selbstlernen: 56/94 Stunden i.d.R. auf Englisch



Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Art u. Anzahl der Prüfungsleistungen (gem. § 8 RPO)	CP	Kommentar
	world model, full educational NASA-climate model); 5. Arbeit mit großen Modelldatenbanken; 6. Untersuchungen zur Ausbreitung von Spezies unter dem Druck des Klimawandels mit Hilfe von Nischenmodellen				
Nachhaltigkeit, Soziale Ökologie und Infrastrukturentwicklung [Sustainability, Social Ecology and Infrastructure Development] Vertiefung Humanwissenschaften (Wahlpflichtmodul)	Kenntnis der Grundbegriffe, Konzepte und Methoden sozial-ökologischer Forschung; Anwendung auf ausgewählte sozial-ökologische Probleme: Gestaltung und Modellierung nachhaltiger Infrastrukturen insbesondere im Wassersektor (Ver- und Entsorgung, Hochwasserschutz, Landnutzung); Kennen lernen verschiedener Akteursperspektiven, Wechselwirkungen zwischen Infrastrukturen und Prozessen, Einflüsse auf gesellschaftliche Naturverhältnisse	1 Seminar (2)	1 Referat oder 1 Hausarbeit	5	Präsenzzeit/Selbstlernen: 28/122 Stunden
Nachhaltigkeit, Kultur und Bildung [Sustainability, Culture and Education] Vertiefung Humanwissenschaften (Wahlpflichtmodul)	Auseinandersetzung mit theoretischen Ansätzen der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) und nahe stehenden Konzepte (z.B. Globales Lernen, Interkulturelle Pädagogik, Education for All); Bezüge zu bildungswissenschaftlichen Diskussionen um Kompetenzorientierung, Inhaltsauswahl, Indikatorenbildung, Qualitätsmessung und Evaluation; theoretische Fundierung und kritische Reflexion von BNE; Ansätze praktischer Umsetzung von BNE (Inhalte, Didaktik, Methoden)	1 Seminar (4)	1 Referat	5	Präsenzzeit/Selbstlernen: 28/122 Stunden oder Präsenzzeit/Selbstlernen: 56/94 Stunden
Nachhaltigkeit und gesellschaftliche Entwicklungen [Sustainability and Social Developments] Vertiefung Humanwissenschaften (Wahlpflichtmodul)	Nachhaltigkeit im Kontext gesellschaftlicher Entwicklungen: demographischer Wandel, soziotechnische Entwicklungen und Nachhaltigkeitsinnovationen, Entwicklung gesellschaftlicher Leitbilder und Metaphern, Entwicklung von Zeichen, Sprache, gesellschaftlicher Organisationen und Systeme; Veränderungen gesellschaftlicher Naturverhältnisse, Wechselwirkungen zwischen physisch materiellen und symbolisch kulturellen gesellschaftlichen Naturverhältnissen, Veränderung der Voraussetzungen und Bedingungen gesellschaftlicher Steuerung, Governance, gesellschaftliches und organisationales Lernen	1 Seminar (2)	1 Referat	5	Präsenzzeit/Selbstlernen: 28/122 Stunden oder Präsenzzeit/Selbstlernen: 56/94 Stunden
Transdisziplinäres Forschungsprojekt 2 [Transdisciplinary Research Project 2] Integration (Pflichtmodul)	Die Studierenden erarbeiten anhand eines praktischen Problems Strategien zur Lösung desselbigen. Sie finden und erkunden Methoden, die zur Lösung dieses Problems geeignet sind und entwickeln diese weiter. Unter regelmäßigem Coaching arbeiten die Studierenden selbstständig an der Lösung des gestellten Problems. Dabei ist es ihre Aufgabe, Wissenslücken selbst zu erkennen und Lösungen zu suchen, diese zu schließen. Bei Bedarf liefern die Dozierenden entsprechenden Input.	1 Projekt (4) oder 1 Projekt (2) 1 Seminar (2)	1 Projektarbeit 1 Präsentation	10	Präsenzzeit und Selbstlernen: 300 Stunden
Kommunikation von Forschungsergebnissen [Communication of Scientific Results] Masterforum/ Forschungsperspektiven (Pflichtmodul)	Aufbereitung, Publikation und Kommunikation wissenschaftlicher Befunde, Thesen und Forschungsergebnisse; Adressaten- und kontextbezogene Ansätze und Strategien wissenschaftlicher und nicht-wissenschaftlicher Kommunikation; Anforderungen und Kriterien guter wissenschaftlicher Kommunikationspraxis; Möglichkeiten und Grenzen sowie Voraussetzungen und Bedingungen inter- und transdisziplinärer Kommunikation; Reflexion und Kritik wissenschaftlicher Kommunikationspraxis	1 Seminar (2) oder 1 Vorlesung (2)	1 Präsentation 1 Assignment	5	Präsenzzeit/Selbstlernen: 28/122 Stunden

**Module des 4. Semesters im Major Nachhaltigkeitswissenschaft – Sustainability Science**

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Art u. Anzahl der Prüfungsleistungen (gem. § 8 RPO)	CP	Kommentar
Masterforum Sustainability Sciences [Masters Forum Sustainability Sciences] <i>Masterforum/ Forschungsperspektiven (Pflichtmodul)</i>	Fachliche Betreuung und Begleitung der Konzeption, Organisation und Durchführung individueller Master-Arbeiten; Entwicklung, Präsentation, Diskussion und Reflexion von Fragestellungen, Konzepten und Exposés für Master-Arbeiten	1 Masterforum (2)	1 Präsentation	5	Präsenzzeit/Selbstlernen: 28/122 Stunden
Master-Arbeit [MA-Thesis] <i>Masterforum/ Forschungsperspektiven (Pflichtmodul)</i>	Abfassen der Master-Arbeit	Keine	1 Master-Arbeit 1 Kolloquium	25	Präsenzzeit/Selbstlernen: 0/750 Stunden

Zu § 22 RPO

Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt fünf Monate. Der Bearbeitungsumfang wird von den Prüfenden vorgegeben. Bestandteil der Master-Arbeit ist ein Kolloquium (§ 8 RPO), in dem die/der zu Prüfende die Ergebnisse ihrer/seiner Master-Arbeit präsentiert und sich den kritischen Nachfragen ihrer/seiner Prüfenden stellt. Das Kolloquium wird wie eine Prüfungsleistung benotet. Die Note für das Kolloquium ist mit einem Anteil von einem Fünftel in die Gesamtnote der Master-Arbeit einzubeziehen.